

TENUTA DI DONNAFUGATA S.r.l.
società agricola

Organisations-, Management- und Kontrollmodell
gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001

Diese aktualisierte Version wurde am 25.07.2025 vom Verwaltungsrat verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	3
VORWORT	3
1) GESETZESDEKRET 231/01	3
2) DAS ORGANISATIONS-, MANAGEMENT- UND KONTROLLMODELL	7
3) UNTERNEHMENS- UND FIRMENPROFIL VON DONNAFUGATA	11
4) AUSWIRKUNGEN DES ORGANISATIONSMODELLS AUF DIE GOVERNANCE-REGELN VON DONNAFUGATA	20
5) AUFBAU DES MODELLS ENTSPRECHEND DER UNTERNEHMENSSTRUKTUR VON DONNAFUGATA	21
6) DIE SENSIBLEN TÄTIGKEITEN BEI DONNAFUGATA	21
7) RELEVANTE VORTATEN	22
8) AUFSICHTSGREMIUM	22
10) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND GEMEINSAME REGELN	28
11) DISZIPLINARSYSTEM	31

ALLGEMEINER TEIL

VORWORT

Donnafugata hat es für angebracht gehalten, dieses Organisations- und Managementmodell gemäß dem Gesetzesdekret 231/2001 zusammen mit der Verabschiedung des Ethikkodexes einzuführen, der im Einklang mit den Unternehmensrichtlinien steht, die seit jeher von den Grundsätzen der Korrektheit und Transparenz bei der Ausübung der eigenen Tätigkeiten geprägt sind.

Das Hauptziel des Organisationsmodells besteht darin, das Unternehmen so zu organisieren, dass keine rechtswidrigen Handlungen begünstigt oder verschleiert werden und eine Begehung der verschiedenen im Gesetzesdekret 231/2001 genannten Straftaten verhindert wird, und zwar durch ein System von Organisations- und Kontrollverfahren, die das Unternehmen vor intern begangenen rechtswidrigen Handlungen schützen sollen.

Das vorliegende Organisationsmodell dient zudem als Instrument zur Sensibilisierung der Gesellschafter, des Verwaltungs- und Kontrollorgans, der Betriebsangehörigen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller Personen, die mit Donnafugata in Beziehung stehen (Lieferanten, Kunden, Geschäfts- und Vertragspartner, Berater), damit diese sich in einer Weise verhalten, die den ethischen Werten entspricht, an denen sich das Unternehmen bei der Verfolgung seines Gesellschaftszwecks orientiert, und die in jedem Fall das Risiko der Begehung von Straftaten verhindert.

Das Organisationsmodell zielt zudem auf die Verbreitung und Etablierung einer Unternehmenskultur ab, die auf Rechtskonformität und die Kontrolle aller Entscheidungs- und operativen Phasen der Geschäftstätigkeit ausgerichtet ist. Diese Ziele werden durch die Einführung geeigneter Maßnahmen verfolgt, um die Einhaltung der Korrektheits- und Transparenzgrundsätze bei der Entscheidungsfindung zu gewährleisten, sowie durch die Einrichtung von vorbeugenden und nachträglichen Kontrollen, die es ermöglichen, rechtswidriges Verhalten oder Verhaltensweisen, die auf rechtswidrige Absichten hindeuten, im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit zu erkennen und ganz allgemein Risikosituationen oder Konflikte im Hinblick auf die in diesem Modell dargelegten ethischen Werte und Verhaltensgrundsätze zu erkennen.

1) GESETZESDEKRET 231/01

1.1 Die Regelung zur verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen

Das Gesetzesdekret Nr. 231 wurde in Ausführung der in Art. 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 enthaltenen Ermächtigung am 8. Juni 2001 erlassen und betrifft die *„Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, auch ohne Rechtspersönlichkeit“*.

Es hat in die italienische Rechtsordnung eine Haftungsregelung für Gesellschaften bzw. Unternehmen eingeführt, die für bestimmte Straftaten haftbar sind, die zu ihrem Vorteil oder in ihrem Interesse von natürlichen Personen begangen wurden, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in diesen Unternehmen oder in einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller oder funktionaler Autonomie ausüben, sowie von Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstehen.

Diese Haftung kommt zur Haftung der natürlichen Person hinzu, die die Straftat tatsächlich begangen hat.

Die Ausweitung der Haftung zielt darauf ab, die „Einrichtungen“, die aus der Begehung der Straftat einen Vorteil gezogen haben, in die Ahndung bestimmter Straftaten einzubeziehen.

1.2 Kriterien für die Zurechnung der Haftung

Die im Dekret festgelegten Haftungsvorschriften für Einrichtungen beruhen auf dem Zusammenspiel folgender Faktoren:

- Kriterien der objektiven Zurechnung;
- Kriterien der subjektiven Zurechnung.

1.2.1 Kriterien der objektiven Zurechnung

Bei Anwendung der Kriterien der objektiven Zurechnung haftet die Einrichtung, wenn:

- die Straftat von einer Person begangen wurde, die in funktionaler Verbindung zur Einrichtung steht, und
- die Straftat im Interesse oder zum Vorteil der Einrichtung begangen wurde.

Die Täter der Straftat, aus der sich die Haftung der Einrichtung ergeben kann, können sein:

- A) Führungskräfte, d. h. Personen mit Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Leitungsbefugnissen innerhalb der Einrichtung; zu dieser Kategorie gehören Geschäftsführer, Generaldirektoren, gesetzliche Vertreter, Abteilungs- bzw. Bereichs- oder Werksleiter sowie generell alle Personen, die – auch nur de facto – Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in den Einrichtungen oder einer ihrer mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausgestatteten Organisationseinheiten ausüben;
- B) Untergebene, die der Leitung und Kontrolle durch die Führungskräfte unterstehen; zu dieser Kategorie gehören alle Betriebsangehörigen der Einrichtung sowie alle Personen, die im Namen, im Auftrag oder im Interesse der Einrichtung handeln, wie beispielsweise Mitarbeitende und Scheinselbstständige.

Damit die Einrichtung im Sinne des Dekrets haftbar gemacht werden kann, muss die Straftat in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangen worden sein: Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Täter in der Absicht gehandelt hat, die Einrichtung zu begünstigen, und diese dank der rechtswidrigen Handlung einen Vorteil bzw. ein günstiges Ergebnis erzielt hat. Umgekehrt haftet die Einrichtung nicht, wenn die Straftat ausschließlich im Interesse des Täters oder Dritter begangen wurde.

Die Kriterien für die objektive Zurechnung an die Einrichtung sind jedoch unterschiedlich, je nachdem, ob die Straftat von einer Führungskraft oder einem/einer Untergebenen begangen wurde:

- Wird die Straftat von einer Person begangen, die an der Spitze der Einrichtung steht, wird davon ausgegangen, dass die Rechtswidrigkeit auf eine Politik der Einrichtung oder zumindest auf ein organisatorisches Versagen zurückzuführen ist; aus diesem Grund wird die Einrichtung als verantwortlich angesehen, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie mit der rechtswidrigen Handlung nichts zu tun hat;
- Wird die Straftat von einer untergeordneten Person begangen, wird die Haftung der Einrichtung auf die (vorsätzliche oder fahrlässige) Verletzung der Führungs- oder Aufsichtspflichten durch Personen in Führungspositionen zurückgeführt.

Die Einrichtung *kann* gemäß Art. 4 des Dekrets auch dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Straftat im Ausland begangen wurde. Die Voraussetzungen, auf denen die Haftung der Einrichtung für im Ausland begangene Straftaten beruht (die in der Vorschrift vorgesehen sind bzw. sich aus dem Dekret insgesamt ableiten lassen), lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Straftat muss im Ausland von einer Person begangen worden sein, die im Sinne von § 5 Abs. 1 des Dekrets in einer funktionalen Verbindung zur Einrichtung steht;
- b) Die Einrichtung muss ihren Hauptsitz im Hoheitsgebiet des italienischen Staates haben;
- c) Die Einrichtung haftet nur in den Fällen und unter den Voraussetzungen, die in den Art. 7, 8, 9 und 10 des ital. Strafgesetzbuchs vorgesehen sind;

d) Wenn die in den vorgenannten Artikeln des Strafgesetzbuchs genannten Fälle und Bedingungen vorliegen, darf der Staat, in dem die Tat begangen wurde, kein Verfahren gegen die Einrichtung einleiten.

1.2.2 Kriterien der subjektiven Zurechnung

Die Kriterien für die subjektive Zurechnung an die Einrichtung beziehen sich auf den Tatbestand des „Verschuldens“: Damit die Einrichtung für eine Straftat haftbar gemacht werden kann, muss ihr die rechtswidrige Handlung „vorwerfbar“ sein, d. h. Ausdruck der Unternehmenspolitik oder zumindest eines organisatorischen Mangels sein.

Die Haftung der Einrichtung liegt vor, wenn keine dem Tätigkeitsbereich der Einrichtung angemessenen Verwaltungs- und Kontrollstandards eingeführt oder wirksam umgesetzt wurden. Die Schuld der Einrichtung und die Möglichkeit, deren Haftung anzufechten, hängen von der Feststellung organisatorischer Mängel ab, die die Begehung einer der Vortaten begünstigt haben.

Im Gegenteil dazu schließt das Dekret die Haftung der Einrichtung aus, wenn diese vor Begehung der Straftat ein „Organisations-, Management- und Kontrollmodell“ eingeführt hat, das dazu geeignet ist, die Begehung von Straftaten der Art, wie sie innerhalb der Einrichtung begangen wurde, zu verhindern.

1.3 Die Einführung des „Organisations- und Managementmodells“ als mögliche Befreiung von der verwaltungsrechtlichen Haftung

Artikel 6 des Dekrets sieht eine Befreiung von der verwaltungsrechtlichen Haftung vor, sofern das Unternehmen nachweist, dass:

- vor Begehung der Tat ein „Organisations- und Managementmodell“ eingeführt und wirksam umgesetzt wurde, das geeignet ist, Straftaten der begangenen Art zu verhindern;
- die Überwachung der Funktionsweise, der Wirksamkeit, der Aktualisierung und der Einhaltung des Modells einer Stelle übertragen wurde, die über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt;
- die Personen, die die Tat begangen haben, das genannte Modell in betrügerischer Absicht umgangen haben;
- es keine Unterlassung oder unzureichende Aufsicht seitens der Kontrollstelle gegeben hat.

Diese vier Umstände müssen alle zusammenkommen.

Wurde die Straftat von einer Führungskraft begangen, gilt die Einrichtung als „schuldig“, es sei denn, sie weist nach, dass das Modell in betrügerischer Absicht umgangen wurde. Wurde die Straftat hingegen von einem/einer Untergebenen begangen, haftet die Einrichtung nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft nachweist, dass die Begehung der Straftat durch die Nichteinhaltung der Führungs- und Aufsichtspflichten seitens der Führungskräfte ermöglicht wurde.

Das Dekret legt fest, dass das „Organisations-, Management- und Kontrollmodell“ unter anderem folgende Anforderungen erfüllen muss:

- Das Modell muss die Tätigkeiten (sog. „sensible Tätigkeiten“) feststellen, in deren Rahmen Straftaten begangen werden können (Art. 6 Abs. 2 Buchstabe a);
- Das Modell muss spezifische Protokolle vorsehen, die darauf abzielen, die Ausarbeitung und Umsetzung der Entscheidungen der Einrichtung in Bezug auf die zu verhindernden Straftaten zu regeln (Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b);
- Das Modell muss geeignete Verfahren zur Verwaltung der Finanzmittel ermitteln, um die Begehung solcher Straftaten zu verhindern (Art. 6 Abs. 2 Buchstabe c);
- Das Modell muss eine Kontrollstelle benennen, die für die Überwachung der Funktionsweise, der Einhaltung und der Aktualisierung des Modells zuständig ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b);

- Das Modell muss Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsgremium vorsehen (Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d);
- Das Modell muss ein internes Disziplinarsystem einführen, mit dem die Nichteinhaltung der im Modell festgelegten Maßnahmen geahndet werden kann (Art. 6 Abs. 2 Buchstabe e).

Die Einführung des Modells ist freiwillig. Das Dekret (Art. 6 Abs. 3) sieht vor, dass das Modell auf der Grundlage der Verhaltensregeln übernommen werden kann, die von repräsentativen Branchenverbänden der Einrichtungen ausgearbeitet und dem Justizministerium übermittelt wurden.

Das vorliegende Modell berücksichtigt die Grundsätze, die in den „Leitlinien für die Erstellung von Organisations-, Management- und Kontrollmodellen gemäß Gesetzesdekret 231/01“ des Dachverbands Confindustria enthalten sind.

1.4 Sanktionen

Das Dekret listet die Sanktionen auf, die im Falle der Feststellung eines von einer Straftat abhängigen Verwaltungsdelikts verhängt werden können, wobei dieses Delikt seinen verwaltungsrechtlichen Charakter behält, auch wenn es auf eine Verurteilung durch ein Strafgericht zurückgeht. Das Dekret unterscheidet vier Arten von Sanktionen:

- verwaltungsrechtliche Geldbußen;
- Verbotsstrafen;
- Einziehung;
- Veröffentlichung des Urteils.

Im Anhang sind die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Modells aktualisierte Liste der Vortaten sowie die Sanktionen aufgeführt, die im Falle der Feststellung einer von einer Straftat abhängigen Verwaltungsübertretung anwendbar sind.

1.5 Versuchte Straftaten

Das Dekret sieht auch Fälle vor und regelt diese, in denen die Straftat nur in Form eines Versuchs begangen wird. Art. 26 des Dekrets legt fest, dass *„die Geldbußen und Verbotsstrafen bei der Begehung der in diesem Kapitel des Dekrets 231/2001 genannten Straftaten in Form eines Versuchs um ein Drittel bis zur Hälfte gemildert werden. Die Einrichtung haftet nicht für versuchte Straftaten, wenn sie die Begehung der Tat oder das Eintreten des Ereignisses vorsätzlich verhindert“*.

1.6 Haftung und Änderungsfälle

Das Dekret regelt die Haftungsfragen für den Fall, dass die Gesellschaft ihre Struktur nach der Begehung einer Straftat ändert.

Im Falle einer Umwandlung oder Fusion haftet die aus der Änderung hervorgehende Gesellschaft für die von der ursprünglichen Einrichtung begangenen Straftaten, wodurch die verhängten Sanktionen entsprechend zur Anwendung kommen. Im Falle einer Teilspaltung bleibt die Haftung der gespaltenen Einrichtung für Straftaten, die vor der Spaltung begangen wurden, unberührt. Die aus der Abspaltung begünstigten Einrichtungen sind jedoch - beschränkt auf den Wert des übertragenen Vermögens - gesamtschuldnerisch verpflichtet, die Geldbußen zu zahlen, die die abgespaltene Einrichtung für die vor der Abspaltung begangenen Straftaten schuldet. Etwa verhängte Verbotsstrafen gelten für diejenigen Einrichtungen, auf die der Geschäftsbereich, in dessen Rahmen die Straftat begangen wurde, ganz oder teilweise übergegangen ist oder übertragen wurde.

Im Falle einer Veräußerung oder Einbringung des Unternehmens, in dessen Rahmen die Straftat begangen wurde, haftet der Erwerber gemeinsam mit dem Veräußerer für die Zahlung der Geldbuße, unbeschadet des Rechts auf vorherige Vollstreckung gegen die veräußernde Einrichtung und in jedem Fall in den Grenzen des

Wertes des veräußerten Unternehmens sowie der Geldbußen, die sich aus den vorgeschriebenen Buchhaltungsunterlagen ergeben oder von denen der Erwerber ohnehin Kenntnis hatte.

2) DAS ORGANISATIONS-, MANAGEMENT- UND KONTROLLMODELL

2.1 Mit der Einführung des Modells verfolgte Ziele

Donnafugata hat im Rahmen der eigenen Unternehmenspolitik, die auf die Gewährleistung von Korrektheit und Transparenz bei der Führung der Geschäftstätigkeit ausgerichtet ist, zum Schutz des eigenen Ansehens und der eigenen Stellung sowie der Arbeit der eigenen Betriebsangehörigen beschlossen, den Bestimmungen des Dekrets nachzukommen und das vorliegende Organisations-, Management- und Kontrollmodell (im Folgenden auch „Organisationsmodell“ oder einfach „Modell“) auszuarbeiten und umzusetzen.

Diese Entscheidung wurde im Einklang mit der Verabschiedung des Ethikkodexes in der Überzeugung getroffen, dass die Einführung dieses Modells alle, die bei Donnafugata und im Auftrag von Donnafugata tätig sind, dafür sensibilisieren kann, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ein korrektes Verhalten an den Tag legen, das das Risiko der Begehung der in dem genannten Dekret genannten Straftaten verhindert.

Insbesondere legt das Modell Regeln fest und sieht Verfahren vor, die darauf abzielen, rechtswidrige Handlungen zu verhindern, die für die im Dekret genannte Haftung relevant sind.

2.2 Methodik zur Erstellung des Modells

Zur Erstellung des vorliegenden Modells hat Donnafugata eine Analyse der eigenen Organisation und der eigenen Tätigkeiten vorgenommen und dabei unter anderem die Leitlinien des Dachverbands Confindustria sowie die gängige Praxis im Bereich der Organisationsmodelle gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 berücksichtigt. Etwaige Abweichungen des vorliegenden Modells von den in den vorgenannten Leitlinien enthaltenen Vorgaben – die allgemeiner Natur und nicht bindend sind – beeinträchtigen in keinem Fall dessen Gültigkeit, Wirksamkeit und präventive Eignung, da das Modell entsprechend der Organisationsstruktur und den konkret von Donnafugata ausgeübten Tätigkeiten ausgearbeitet wurde.

Zum Zwecke der Erstellung dieses Modells wurden unter anderem die folgenden Untersuchungen durchgeführt:

- allgemeine Analyse des Organigramms und der Organisationsstruktur des Unternehmens, unter anderem unter Berücksichtigung der bestehenden Arbeitsabläufe und Verhaltensrichtlinien, der Aufteilung der Führungs-, Betriebs und Kontrollfunktionen sowie der eingesetzten IT-Instrumente;
- Erfassung der sensiblen Tätigkeiten, in deren Rahmen die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können. Diese Ermittlungsmaßnahmen wurden durch die Analyse von Unternehmens- und Geschäftsunterlagen sowie durch eine Reihe von Befragungen der verschiedenen Abteilungs- bzw. Unternehmensbereichsleiter durchgeführt.

Bei der Erstellung dieses Modells wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Das Unternehmen muss das Modell und den Ethikkodex einführen und dabei die Regeln festlegen, an denen sich die Geschäftstätigkeit orientiert und die die Unternehmenspolitik der Ablehnung von Straftaten in seinem Interesse zum Ausdruck bringen, sowohl allgemein als auch unter besonderer Berücksichtigung der Straftatbestände, auf die die Bestimmungen des Dekrets Anwendung finden;
- Innerhalb des Unternehmens müssen Führungskräfte und Untergebene identifiziert und/oder eindeutig identifizierbar sein;
- Risikobehaftete Tätigkeiten müssen ständig überwacht werden; im Falle wesentlicher Änderungen in der Organisation der Einrichtung muss eine weitere Untersuchung durchgeführt werden, um festzustellen, ob sich möglicherweise weitere kritische Punkte ergeben haben;
- Das Modell muss spezifische Protokolle vorsehen, die darauf abzielen, die Ausarbeitung und Umsetzung von Entscheidungen in Bezug auf Straftaten durch eine angemessene Aufgabenteilung

zwischen den verschiedenen Beteiligten zu regeln. Es ist zu überprüfen, ob das System der Befugnisübertragungen und Unternehmensbefugnisse sowie das interne Regelwerk vorhanden sind und ordnungsgemäß funktionieren. Insbesondere muss vermieden werden, dass die Befugnisse im Zusammenhang mit diesen Vorgängen bei einer einzigen Person konzentriert sind, während die Rolle und die Verantwortung jedes Einzelnen innerhalb des Entscheidungsprozesses klar und eindeutig festgelegt sein müssen;

- Gemäß den Bestimmungen von Art.25-septies des Dekrets muss das Unternehmen zudem die Vorgaben des gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) und Art. 28 des Gesetzesdekrets 81/2008 erstellten Risikobewertungsdokuments einhalten, das bereits von Donnafugata verabschiedet wurde;
- Es müssen spezifische Modalitäten für die Verwaltung der Finanzmittel festgelegt werden, um jegliches rechtswidrige Verhalten zu verhindern, insbesondere im Zusammenhang mit der Führung von außerbilanziellen Konten;
- Es muss ermittelt werden, in welchen besonderen Situationen Personen in Führungspositionen ein Interesse daran haben könnten, das Modell in betrügerischer Absicht zu umgehen, und auf welche Weise dies geschehen könnte;
- Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um solche Versuche der betrügerischen Umgehung zu verhindern;
- Es muss ein Aufsichtsgremium (OdV - Organismo di Vigilanza) eingerichtet werden, das die Umsetzung und die ständige Aktualisierung des Modells überprüft;
- Das Modell muss ein Überwachungssystem vorsehen, das mit der Organisation der Einrichtung im Einklang steht und es ermöglicht, etwaiges rechtswidriges Verhalten sowie mögliche Situationen, in denen die Gefahr einer Straftat besteht, und Versuche zur Umgehung des Modells zu erkennen und zu melden;
- Der Informationsfluss zwischen den verschiedenen Beteiligten, zwischen diesen und anderen Organen der Einrichtung sowie insbesondere in Bezug auf das Aufsichtsgremium muss geregelt werden;
- Es muss ein System von Disziplinarmaßnahmen festgelegt werden, das auch die Verhängung der im Gesellschaftsrecht vorgesehenen typischen Sanktionen oder die Beendigung des Vertrags- bzw. des Arbeitsverhältnisses umfasst;
- Es müssen Managementsysteme für die Finanzmittel (Einnahmen und Ausgaben) eingeführt werden (und, sofern diese bereits eingeführt, beibehalten und wirksam genutzt werden), die es ermöglichen, die Begehung der im Dekret genannten Straftaten zu erkennen und zu verhindern.

In jedem Fall darf die Einführung des Modells keine lähmenden Auswirkungen auf die Leitungsorgane haben oder Kosten verursachen, die sich aus übermäßigen bürokratischen Komplikationen ergeben und über das hinausgehen, was zur Gewährleistung der strafrechtlichen Präventionswirksamkeit des Modells erforderlich ist.

2.3 Aufbau des Modells

Das vorliegende Modell besteht aus einem „Allgemeinen Teil“, aus einzelnen „Sonderteilen“, die für die verschiedenen im Dekret vorgesehenen Straftatbestände erstellt wurden, sowie aus den „Anhängen“:

- Der „Allgemeine Teil“ legt die wesentlichen Bestandteile des Modells fest, wobei insbesondere auf das Kontrollgremium, die Schulung des Personals und die Verbreitung des Modells im Unternehmenskontext, das Disziplinarsystem sowie die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Modells eingegangen wird;
- Die verschiedenen Sonderteile sind speziell auf die Arten von Straftaten zugeschnitten, deren Begehung für Donnafugata aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten theoretisch denkbar ist, und enthalten:
 - die Beschreibung der jeweiligen Straftatbestände;
 - die konkreten betrieblichen Tätigkeiten, die als sensibel einzustufen sind;
 - die zu beachtenden Verhaltensgrundsätze;

- die zur Überwachung sensibler Tätigkeiten umgesetzten Kontrollprotokolle;
- die eingerichteten systematischen Informationsflüsse.
- Die „Anhänge“, die einen ergänzenden und wesentlichen Bestandteil des Modells selbst bilden, umfassen:
 - I) das aktuelle Organigramm des Unternehmens;
 - II) das aktualisierte Dokument zur Risikokartierung, das auf Grundlage von Befragungen der für die Tätigkeiten Verantwortlichen erstellt wurde, bei denen das Risiko der Begehung einer Straftat bestehen könnte, und das zur Aktualisierung des vorliegenden Modells dient;
 - III) die im Rahmen einer Funktionsübertragung erteilten Vollmachten;
 - IV) das gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) und Art. 28 des Gesetzesdekrets 81/2008 erstellte Risikobewertungsdokument;
 - V) die internen Verfahren zum Schutz und zur Sicherheit personenbezogener Daten;
 - VI) das Schema der Informationsflüsse an das Aufsichtsgremium;
 - VII) das „Whistleblowing“-Verfahren.

2.4 Einführung des Modells

Das Modell wurde gemäß den nachstehend beschriebenen methodischen Leitlinien erstellt.

2.4.1 Definition des Begriffs „Internes Kontrollsystem“

Das interne Kontrollsystem stellt den betrieblichen Rahmen dar, innerhalb dessen das Kontrollsystem konzipiert und anschließend überwacht wird; es ergibt sich aus den Entscheidungen des *Managements* hinsichtlich der Festlegung der organisatorischen Variablen (z. B.: Organisationsstruktur, IT-System, Controlling-Prozesse, Qualitätsmanagementsysteme). Das Kontrollumfeld von Donnafugata umfasst die Gesamtheit der im Unternehmen angewandten Prozesse, Verfahren und Kontrollsysteme, die als geeignet angesehen werden, Straftaten zu verhindern und eine Kontrolle über die „straftatgefährdeten Prozesse“ auszuüben.

2.4.2 Ermittlung der „straftatgefährdeten Prozesse“

Die Analyse des Unternehmenskontexts, der durch das „Kontrollsystem“ dargestellt wird, erfolgte durch die Prüfung der Unternehmensunterlagen (Organigramme, Hauptprozesse, Befugnisübertragungssystem, Unternehmensverfahren, Betriebsanweisungen, organisatorische Mitteilungen, usw.) sowie einer Reihe von Befragungen der Schlüsselpersonen, die sich aus dem Organigramm und dem Befugnisübertragungssystem ergeben. Die Analyse wurde durchgeführt, um die „Risikoprozesse“ und die Elemente des präventiven internen Kontrollsystems (bestehende Verfahren, Überprüfbarkeit, Dokumentierbarkeit, Übereinstimmung und Kohärenz der Vorgänge, Trennung der Zuständigkeiten, Dokumentierbarkeit der Kontrollen usw.) zu ermitteln.

Das Ziel dieser Phase besteht darin, die „straftatgefährdeten Prozesse“ zu ermitteln und die Wirksamkeit der bestehenden Kontrollen zu überprüfen.

Im Anschluss an die Risikoerfassung wurde eine Risikomatrix erstellt, in der die sensiblen Bereiche sowie die zur Verhinderung von Rechtsverstößen umgesetzten Verhaltensrichtlinien aufgeführt sind. Das erstellte Dokument ist in den Akten der Gesellschaft hinterlegt. Die aktualisierte Fassung dieses Dokuments ist diesem Modell beigefügt.

2.4.3 Verbesserung des Systems der präventiven Kontrolle

Auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Analysen wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung des derzeitigen internen Kontrollsystems ermittelt, um dieses System durch die Einführung eines Unternehmensmodells für Organisation, Management und Überwachung mit den Bestimmungen des Dekrets in Einklang zu bringen.

2.4.4 Genehmigung des Modells

Ausschließlich der Verwaltungsrat ist zuständig für die Verabschiedung, Änderung und Ergänzung des Modells sowie für die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums, das mit der ständigen Überwachung der Verabschiedung, der wirksamen Umsetzung und der Einhaltung des Modells betraut ist.

2.4.5 Änderungen und Ergänzungen des Modells

Da das Modell einen „Beschluss des Leitungsorgans“ darstellt, liegt die Zuständigkeit für spätere wesentliche Änderungen und Ergänzungen des Modells beim Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beschließt über wesentliche Änderungen, die vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer oder vom Aufsichtsgremium vorgeschlagen werden.

Zu den Änderungen gehören:

- das Hinzufügen, Ergänzen und/oder Streichen von Sonderteilen;
- das Hinzufügen, Ergänzen und/oder Streichen einiger Teile des Modells;
- die Änderung der Verantwortlichkeiten und der Tätigkeiten des Aufsichtsgremiums;
- die Aktualisierung des Modells infolge eines Ereignisses oder Umstands, der erhebliche Auswirkungen auf die Organisations- und Unternehmensstruktur der Gesellschaft hat;
- die Aktualisierung der in diesem Modell vorgesehenen allgemeinen Mechanismen zur Befugnisübertragung und Kontrolle;
- die Aufnahme neuer Tatbestände von den im Dekret aufgeführten Vortaten;
- die Berücksichtigung von Auslegungsrichtlinien aus der Rechtsprechung oder der Rechtslehre, auf deren Grundlage es ratsam ist, einen oder mehrere Abschnitte des Modells zu ergänzen oder zu ändern.

Darüber hinaus werden dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer von Donnafugata die folgenden operativen Befugnisse in Bezug auf das Modell übertragen:

- Aufnahme von Risikobereichen in die bereits vom Verwaltungsrat genehmigten Sonderteile und Festlegung der entsprechenden operativen Maßnahmen;
- Änderungen an den Risikobewertungstabellen;
- unwesentliche Änderungen des Modells, wie z. B. die Änderung von Bezeichnungen von Bereichen, Funktionen usw.;
- organisatorische Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Grundprinzipien der Kontrolle haben, wie beispielsweise die Zusammenlegung von Abteilungen bzw. Unternehmensbereichen, Verfahren, Prozessen usw.

In jedem Fall muss dieses Modell von Donnafugatas Verwaltungsrat unverzüglich geändert oder ergänzt werden, auch auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums, wenn:

- Verstöße gegen oder Umgehungen der Vorschriften des Modells vorliegen, die dessen Unwirksamkeit oder Inkohärenz im Hinblick auf die Verhinderung von Straftaten aufgezeigt haben, oder
- sich wesentliche Änderungen im rechtlichen Rahmen, in der Organisation oder in der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben haben.

Alle Änderungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen des Modells müssen dem Aufsichtsgremium unverzüglich mitgeteilt werden.

2.5 Adressaten des Modells

Das vorliegende Modell gilt für alle Personen, die bei Donnafugata Führungspositionen bekleiden, sowie für die Belegschaft des Unternehmens und insbesondere für diejenigen, die Tätigkeiten ausüben, die als sensibel eingestuft werden. Allgemeiner gesagt richtet sich das Modell an alle Personen, die – auch de facto – Führungs-, Verwaltungs-, Leitungs- oder Kontrollaufgaben in der Gesellschaft oder in einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie wahrnehmen.

Die im Modell enthaltenen Bestimmungen müssen auch von denjenigen eingehalten werden, die im Namen und im Auftrag der Gesellschaft tätig sind, sowie von allen Betriebsangehörigen.

Um eine wirksamere Prävention von Straftaten zu gewährleisten, muss das Modell auch von externen Mitarbeitenden – seien es natürliche Personen oder Unternehmen –, die kontinuierlich mit Donnafugata zusammenarbeiten, eingehalten und beachtet werden, beispielsweise durch die Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel.

Das Modell richtet sich zudem an diejenigen, die zwar nicht dem Unternehmen angehören, jedoch im Auftrag oder auf Rechnung desselben tätig sind oder anderweitig durch Rechtsbeziehungen verbunden sind, die für die erforderliche Prävention der im Dekret vorgesehenen Straftaten von Bedeutung sind.

Das Modell gilt schließlich auch für Betriebsangehörige, Führungskräfte, Berater und/oder Mitarbeitende von Drittunternehmen, die Funktionen innerhalb von Geschäftsbereichen von Donnafugata ausüben oder sensible Tätigkeiten im Interesse des Unternehmens ausführen.

Die oben genannten Adressaten des Modells (im Folgenden „Adressaten“) sind verpflichtet, die im Modell enthaltenen Bestimmungen mit größter Sorgfalt einzuhalten und ihre Tätigkeit an die in den für den jeweiligen Geschäftsbereich geltenden Verhaltensrichtlinien beschriebenen Verfahren anzupassen.

3) UNTERNEHMENS- UND FIRMENPROFIL VON DONNAFUGATA

3.1 Das Unternehmen

Tenuta di Donnafugata srl società agricola ist ein Landwirtschaftsbetrieb mit Firmensitz in Marsala (TP),

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser aktualisierten Fassung des Modells beträgt das Stammkapital 8.000.000,00 €, und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

- Frau Vincenza Gabriella Anca mit einem Anteil von 20,66 % als Nießbraucherin;
- Dr. Giuseppina Rallo mit einem Anteil von 39,67 %, davon 20 % als volles Eigentum und 19,66 % als nacktes Eigentum;
- Dr. Antonino Rallo mit einem Anteil von 39,67 %, davon 20 % als volles Eigentum und 19,66 % als nacktes Eigentum;

Von dem oben genannten Kapital sind 59 % des Nennwerts von 4.720.000 € ungeteilt, und die damit verbundenen Rechte werden von einem gemeinsamen Vertreter ausgeübt.

3.2 Die Unternehmensgeschichte

Donnafugata wurde am 07.02.1983 gegründet und am 29.03.1983 in das Handelsregister eingetragen.

Mit Urkunde vom 09.11.2010 hat Donnafugata im Wege einer Fusion durch Aufnahme die Gesellschaft „Donnafugata società agricola società semplice“ übernommen, mit buchhalterischen und steuerlichen Wirkungen ab dem 01.01.2011.

3.3 Gesellschaftszweck

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser aktualisierten Fassung des Modells umfasst der im Gesellschaftszweck von Donnafugata vorgesehene Geschäftsgegenstand ausschließlich die Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß Art. 2135 des italienischen Zivilgesetzbuchs sowie damit verbundene Tätigkeiten wie die Bewirtschaftung eigener oder gepachteter landwirtschaftlicher Flächen unter Einsatz aller Technologien, die zur Verarbeitung und Vermarktung der erzeugten Produkte geeignet sind.

Es können unter anderem folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:

- die Bewirtschaftung der Flächen und damit verbundene Tätigkeiten, insbesondere alle Tätigkeiten, die auf die Handhabung, Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Valorisierung der Erzeugnisse abzielen, die überwiegend aus der Bewirtschaftung dieser Flächen stammen, wobei vorwiegend Betriebsmittel und Ressourcen des Betriebs zum Einsatz kommen;

- Maßnahmen zur Aufwertung bzw. Wertschätzung der Region sowie des ländlichen und forstwirtschaftlichen Erbes oder zum Empfang und zur Bewirtung im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften;
- der Betrieb von Anlagen und Ausrüstungen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Das Unternehmen kann alle zur Verwirklichung des Gesellschaftsgegenstands erforderlichen Handlungen vornehmen, darunter unter anderem:

- gewerbliche und industrielle Geschäfte sowie Hypotheken- und Immobiliengeschäfte tätigen, einschließlich des Kaufs, des Verkaufs und des Tauschs von beweglichen Gütern, auch eingetragenen, sowie von Immobilien und Immobilienrechten;
- auf jegliche Form der Finanzierung zurückgreifen;
- Beteiligungen und Anteile an Gesellschaften und Unternehmen erwerben, unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 2361 des italienischen Zivilgesetzbuchs;
- sich an Konsortien und Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen.

3.4 Die Tätigkeiten von Donnafugata (kurzer Überblick)

Donnafugata ist als landwirtschaftlicher Betrieb tätig und baut sowohl auf eigenen als auch auf gepachteten Flächen Trauben an, und nimmt anschließend deren Verarbeitung zur Herstellung und Vermarktung von Qualitätsweinen vor.

Die Tätigkeiten werden an verschiedenen Produktionsstandorten durchgeführt, insbesondere:

- auf den landwirtschaftlichen Betrieben in Marsala, Contessa Entellina, Pantelleria, Acate und Randazzo: Dort finden die Arbeiten im Weinberg und im Olivenhain statt;
- auf den landwirtschaftlichen Betrieben in Contessa Entellina, Pantelleria, Acate und Randazzo befinden sich auch die Weinkeller für die Weinbereitung;
- am Standort Randazzo wird der gesamte Weinherstellungsprozess bis zur Abfüllung abgeschlossen;
- am Standort Acate wird der Herstellungsprozess des Cerasuolo D.O.C.G. bis zur Abfüllung abgeschlossen;
- am Standort Marsala werden die Weine aus Contessa Entellina, Pantelleria und einem Teil von Acate verfeinert, gelagert und abgefüllt.
- die Verarbeitung der Oliven erfolgt in Ölmöhlen Dritter zur Herstellung und Abfüllung von nativem Olivenöl extra.

Die verpackten bzw. abgefüllten Produkte werden im Weinkeller von Marsala, in Contessa Entellina und bei Dritten gelagert. Die Logistik wird in der Weinkellerei Marsala zentral verwaltet, d.h., dort werden die Lagerung und der Vertrieb der Produkte für den Verkauf gemanagt.

3.5 Organigramm des Unternehmens

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser aktualisierten Fassung des Modells gliedert sich die Geschäftstätigkeit von Donnafugata gemäß der Beschreibung im beigefügten Organigramm, in dem die Unternehmensbereiche und die jeweiligen Verantwortlichen aufgeführt sind. Die namentliche Nennung der Verantwortlichen für jeden Unternehmensbereich, denen die Rolle einer „Makrofunktion“ übertragen wurde, ist im jeweils gültigen, namentlichen Organigramm des Unternehmens aufgeführt, das im betriebsinternen Intranet veröffentlicht wird.

Das Unternehmen greift auf externe Mitarbeitende, Freiberufler und Beratungsunternehmen zurück, die das Verwaltungsorgan und die Belegschaft unterstützen; deren Auswahl geschieht wie folgt:

- Für externe Mitarbeitende (Freiberufler und Beratungsunternehmen) liegt die Zuständigkeit beim Verwaltungsorgan;
- Für die Belegschaft liegt die Verantwortung bei den Leitern der einzelnen Produktionsstätten und der einzelnen Unternehmensbereiche bzw. -funktionen

Im Folgenden für jede im Organigramm vorgesehene Funktion/Unternehmensabteilung:

- wurden die auszuführenden Tätigkeiten beschrieben;
- wurde der/die Verantwortliche ermittelt;
- wurden die Verhaltensgrundsätze aufgeführt, an die man sich halten muss.

3.5.1 CED-Abteilung

Die Abteilung mit der Bezeichnung CED hat folgenden Geschäftszweck

- Kontrolle und Verwaltung von IT-Systemen
- Beziehungen zu Drittunternehmen, denen – aufgrund vertraglicher Vereinbarungen – die Wartung der IT-Systeme, der Archive und Datenbanken sowie der innerhalb des Unternehmens verwendeten Programme übertragen wurde;

Die Makrofunktion wird dem Leiter der CED-Abteilung von Donnafugata übertragen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder der CED-Abteilung an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- G – Straftaten mit terroristischem Hintergrund;
- H – Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;
- L – Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen;
- P – Steuerdelikte
- R – Straftaten gegen das Kulturerbe und/oder die Landschaft

3.5.2 Geschäftsbereich Landwirtschaftliche Betriebe

Die Abteilung bzw. der Geschäftsbereich „Landwirtschaftliche Betriebe“ hat die Leitung der Tätigkeiten der Betriebszentren an den verschiedenen Produktionsstandorten zum Gegenstand:

- Marsala
- Pantelleria
- Contessa Entellina
- Randazzo
- Acate

Die Tätigkeiten, die an allen Produktionsstandorten stattfinden, sind im Folgenden aufgeführt:

- Organisation und Planung der betrieblichen Aktivitäten
- Koordination der manuellen und maschinellen landwirtschaftlichen Arbeiten, die vom Betriebsleiter unter anderem durch das Führen der Betriebsbücher durchgeführt werden
- Auswahl des landwirtschaftlichen Personals für die einzelnen Produktionsstandorte: Diese Aufgabe fällt in die spezifische Zuständigkeit jedes einzelnen Produktionsstandorts und wird dem „Betriebsleiter“ übertragen, der dies der Personalabteilung meldet
- Beschaffung der für die zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Verbrauchsmaterialien im Rahmen der vom Verwaltungsorgan im Haushalt festgelegten Ausgabenobergrenzen
- Verwaltung der regelmäßigen Wartungsarbeiten
- Zusammenstellung der Betriebskartei (fascicolo aziendale)
- Vorbereitung der Unterlagen für die Beantragung von Vergünstigungen und Zuschüssen
- Beziehungen zu Behörden und zur öffentlichen Verwaltung

Die Makrofunktion obliegt dem Technischen Direktor, der dabei auf die Unterstützung des Bereichsleiters Landwirtschaftliche Betriebe zurückgreift, der eng mit den Leitern der verschiedenen Betriebszentren zusammenarbeitet.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder des Geschäftsbereichs Landwirtschaftliche Betriebe an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- C – Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 sowie Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und die Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden
- D – Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Münzen, öffentlichen Zahlungsmitteln, Steuermarken sowie Ausweisdokumenten oder Erkennungszeichen;
- E – Straftaten gegen Industrie und Handel
- G – Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;
- H – Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;
- I – Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz
- L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen
- P – Umweltdelikte
- O – Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Land aufhalten
- P – Steuerdelikte
- P – Schmuggeldelikte
- R – Straftaten gegen das Kulturerbe und/oder die Landschaft

3.5.3 Geschäftsbereich Weinkeller und Produktion

Die Abteilung bzw. der Geschäftsbereich „Weinkeller und Produktion“ hat die Leitung der Tätigkeiten der Weinkeller an den verschiedenen Produktionsstandorten zum Gegenstand:

- Marsala
- Pantelleria
- Contessa Entellina
- Randazzo
- Acate

Die Tätigkeiten, die an allen Produktionsstandorten stattfinden, sind im Folgenden aufgeführt:

- Sicherstellung der Einhaltung der Produktionspläne in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch die Leitung des Weinkellerpersonals
- Beschaffung der für die zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Verbrauchsmaterialien im Rahmen der vom Verwaltungsorgan im Haushalt festgelegten Ausgabenobergrenzen
- Auswahl des Weinkellerpersonals
- Koordination der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten unter Einbeziehung sowohl interner als auch externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Führung der Weinbereitungsregister
- Verwaltung der Steuerlager bei der Zoll- und Monopolbehörde.

Die Makrofunktion obliegt dem Technischen Direktor, der eng mit den Leitern der verschiedenen Betriebszentren zusammenarbeitet.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder des Geschäftsbereichs Kellerei und Produktion an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- C – Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 sowie Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und die Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden
- D – Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Münzen, öffentlichen Zahlungsmitteln, Steuermarken sowie Ausweisdokumenten oder Erkennungszeichen;
- E – Straftaten gegen Industrie und Handel
- G – Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;
- H – Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;
- I – Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz
- L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen
- P – Umweldelikte
- O – Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Land aufhalten
- P – Steuerdelikte
- P – Schmuggeldelikte
- R – Straftaten gegen das Kulturerbe und/oder die Landschaft

3.5.4 Abteilung für Qualitätskontrolle und Konformität

Die Abteilung „Qualitätskontrolle und Konformität“ umfasst insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- Handhabung der Labortätigkeiten
- Chemische und organoleptische Analysen;
- Qualitätskontrollen bei Rohstoffen und Zubehör sowie bei Halbfertig- und Fertigprodukten
- Analysen im Zusammenhang mit Kläranlagen und Umweltaspekten

Die Makrofunktion „Qualitätskontrolle und Konformität“ obliegt dem Technischen Direktor, der dabei auf die Unterstützung des Bereichsleiters für Qualitätskontrolle und Konformität von Donnafugata zurückgreift.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder der Abteilung für Qualitätskontrolle und Konformität an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- C – Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 sowie Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und die Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden
- E – Straftaten gegen Industrie und Handel
- G – Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;
- I – Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz
- L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen
- P – Umweldelikte

3.5.5 Abteilung für Qualitätsregelungen, Sicherheit, Zubehöreinkauf, Abfüllprogramm und Lagerverwaltung

Die Abteilung „Qualitätsregelungen, Sicherheit, Zubehöreinkauf, Abfüllprogramm und Lagerverwaltung“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einkauf von Rohstoffen und Verbrauchsmaterialien (z. B. Rohstoffe wie Flaschen, Verschlüsse, Etiketten, Drahtgeflechte usw.).
- Abwicklung und Koordination der unterstützenden Tätigkeiten für die Erteilung von Qualitätszertifizierungen
- Pflege der Beziehungen zu den für die Erteilung von Qualitätszertifizierungen zuständigen Stellen
- Abwicklung und Planung der Abfülltätigkeiten
- Arbeitssicherheit
- Förderung des Umweltmanagementprogramms in Abstimmung mit den anderen zuständigen Unternehmensbereichen;
- Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem jeweiligen Tätigkeitsbereich
- Lagerverwaltung, Überprüfung der ordnungsgemäßen Bevorratung der zum Verkauf bestimmten Unternehmensprodukte in allen Unternehmenslagern, sowohl in eigenen als auch in Lagern von Dritten.

Die Makrofunktion obliegt dem Technischen Direktor, der dabei auf die Unterstützung des Bereichsleiters für Qualitätsregelungen, Sicherheit, Zubehöreinkauf, Abfüllplanung und Lagerverwaltung sowie des Lagerleiters von Donnafugata zurückgreift.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder des Geschäftsbereichs Qualitätsregelungen, Sicherheit, Zubehöreinkauf, Abfüllplanung und Lagerverwaltung an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;

B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;

C – Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 sowie Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und die Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden

E – Straftaten gegen Industrie und Handel

G – Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;

I – Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz

L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;

M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen

P – Umweldelikte

P – Steuerdelikte

3.5.6 Marketingabteilung

Die Marketingabteilung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Sponsoring
- Marketing;
- Werbung, Messen und Ausstellungen;
- Produktentwicklung aus Marketing-Sicht (Entwurf von Etiketten und Verpackungen);
- Pflege des Unternehmensimages
- Betreuung der Website
- Organisation von Veranstaltungen
- PR und Kommunikation – sowohl traditionell als auch digital
- Markenschutz und -überwachung

Die Makrofunktion für diesen Bereich obliegt dem Marketingleiter und dem Imagebeauftragten von Donnafugata.

Es gibt eine spezielle Funktion für den Schutz und die Überwachung von Marken, deren Aufsicht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats obliegt.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder der Marketingabteilung an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- C – Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 sowie Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und die Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden
- D – Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Münzen, öffentlichen Zahlungsmitteln, Steuermarken sowie Ausweisdokumenten oder Erkennungszeichen;
- G – Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;
- L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen
- P – Steuerdelikte

3.5.7 Geschäftsbereich Weintourismus

Die Abteilung bzw. der Geschäftsbereich Weintourismus befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Empfang von Besuchern – sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen – an den verschiedenen Unternehmensstandorten;
- Betriebsbesichtigungen mit Verkostung der eigenen Produkte in Kombination mit typischen Erzeugnissen der Region.

Diese Makrofunktion wird **einem der Mitglieder des Verwaltungsrats von Donnafugata** übertragen.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder des Geschäftsbereichs Weintourismus an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- D – Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Münzen, öffentlichen Zahlungsmitteln, Steuermarken sowie Ausweisdokumenten oder Erkennungszeichen;
- G – Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;
- I – Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz
- L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen
- O – Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Land aufhalten
- P – Schmuggeldelikte
- R – Straftaten gegen das Kulturerbe und/oder die Landschaft

3.5.8 Abteilung Vertrieb Italien und Ausland - Logistik

Die Abteilung „Vertrieb und Logistik“ befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Abwicklung der Handelsverträge und Verwaltung der verschiedenen Vertriebskanäle;
- Abwicklung von Auslieferung/Bereitstellung und Versands des Produkts;
- Abwicklung und Sperrung des Warenversands bei Nichtzahlung durch eine Systemsperre usw.;
- Durchführung von Verkaufsaktionen;
- Auftragsabwicklung, Logistik und kaufmännisches Backoffice;
- Lagerung / Verwaltung des Fertigproduktelagers;

- Festlegung der Kreditlimits für Kunden in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsabteilung;
- Festlegung der Zahlungsbedingungen;
- Überwachung der Einhaltung der Zahlungsfristen durch die Zusammenarbeit zwischen dem Vertriebs- und dem Finanzbereich;
- Durchführung von Trade-Marketing-Aktivitäten;
- Führung der gemäß den jeweils geltenden Weinrechtsvorschriften vorgeschriebenen Vertriebsregister;
- Verwaltung der Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen alkoholischer Getränke.

Diese Makrofunktion obliegt dem Vertriebsleiter für Italien und zwei Exportmanagern für das Ausland. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder der Abteilung „Vertrieb und Logistik“-an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- C – Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 sowie Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und die Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden
- D – Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Münzen, öffentlichen Zahlungsmitteln, Steuermarken sowie Ausweisdokumenten oder Erkennungszeichen;
- E – Straftaten gegen Industrie und Handel
- F – Delikte auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und Marktmissbrauch
- G – Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;
- I – Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz
- L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen
- P – Steuerdelikte

3.5.9 Abteilung Verwaltung, Finanzen, Controlling und Personalwesen

Die Abteilung „Verwaltung, Finanzen, Controlling und Personalwesen“ (d. h. Personalmanagement) umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Verwaltung: Führung der allgemeinen Buchhaltung, der Aktiv- und Passivbuchhaltung, Erstellung des Jahresabschlusses, monatliche Abschlussberichte, Kontrollberichte;
- Sekretariat und allgemeine Dienste: operative Unterstützung des Verwaltungsbereichs (Erledigungen bei Banken, bei der Post, bei externen Dienstleistern), Auszahlung von Reisekostenerstattungen für Betriebsangehörige usw.;
- Forderungsmanagement (Forderungskontrolle und -eintreibung)
- Abwicklung der Formalitäten im Zusammenhang mit dem Einstufungs- und Einstellungsverfahren des Personals anderer Abteilungen, dessen Auswahl in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bereichsleitern erfolgt;
- Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten sowie der beitrags- und steuerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Betriebsangehörigen und Zusammenarbeit mit dem Arbeitsrechtsberater des Unternehmens;
- Abwicklung der steuerlichen Verpflichtungen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, sowie die Zusammenarbeit mit den Steuerberatern des Unternehmens;
- Abwicklung der Verwaltungsangelegenheiten sowie der beitrags- und steuerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Vertriebsteam und den Handelsvertretern;
- Abschluss von Agenturverträgen mit Handelsvertretern.

Die Makrofunktion im Bereich „Verwaltung, Finanzen, Controlling und Personalwesen“ obliegt dem Verwaltungsdirektor von Donnafugata.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit halten sich die Mitglieder der Abteilung Verwaltung, Finanzen, Controlling und Personalwesen an die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien, die in den folgenden Sonderteilen aufgeführt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- C – Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 sowie Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und die Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden
- D – Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Münzen, öffentlichen Zahlungsmitteln, Steuermarken sowie Ausweisdokumenten oder Erkennungszeichen;
- F – Delikte auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und Marktmissbrauch
- G – Straftaten mit dem Ziel des Terrorismus oder des Umsturzes der demokratischen Ordnung;
- H – Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;
- I – Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz
- L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen
- O – Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Land aufhalten
- P – Steuerdelikte

3.6 Von Drittunternehmen erbrachte Dienstleistungen

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Modells unterhält Donnafugata Vereinbarungen mit Drittunternehmen zur Unterstützung oder Wahrnehmung bestimmter Unternehmensfunktionen.

Aufgrund der oben genannten Dienstleistungsverträge werden Funktionen bzw. Aufgaben bei Donnafugata von Betriebsangehörigen und/oder Mitarbeitenden dieser Unternehmen unterstützt oder an diese übertragen.

Bei Ausübung der oben genannten Tätigkeiten und Funktionen sind die Betriebsangehörigen sowie die Mitarbeitenden externer Unternehmen verpflichtet, Donnafugas Modell einzuhalten und insbesondere die Vorgaben der Verhaltensrichtlinien zu befolgen, die in den folgenden Sonderteilen dargelegt sind:

- A – Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- B – Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- C – Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006 sowie Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und die Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden
- F – Delikte auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts und Marktmissbrauch
- I – Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz
- L – Straftaten im Zusammenhang mit Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- M – Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen
- P – Umweldelikte
- O – Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Land aufhalten
- P – Steuerdelikte
- P – Schmuggeldelikte
- R – Straftaten gegen das Kulturerbe und die Landschaft

3.7 Unternehmensführung: Verwaltungsorgane, Befugnisübertragungen und Vollmachten

Das Verwaltungsorgan von Donnafugata besteht aus einem Verwaltungsrat mit vier Mitgliedern und verfügt über die weitreichendsten Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung des Unternehmens, wie von der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung vorgesehen ist

Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeiten an einen oder mehrere geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder übertragen und dabei deren Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten festlegen. Der Verwaltungsrat kann zudem Führungskräfte und/oder Generaldirektoren ernennen und deren Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten und Vergütungen festlegen sowie Bevollmächtigte für einzelne Handlungen oder Kategorien von Handlungen ernennen und abberufen. Letzteren muss die entsprechende Vollmacht mittels einer beglaubigten Sondervollmacht erteilt werden.

Die Gesellschaft verfügt zudem über eine Prüfungsinstanz, die auch mit der Rechnungsprüfung betraut ist.

3.8 Organigramme und Anpassung des Modells

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die betrieblichen Organigramme sowie die Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen seinen Geschäftsbereichen bzw. Abteilungen entsprechend seinen organisatorischen und betrieblichen Erfordernissen zu ändern und zu ergänzen.

Etwaige Änderungen an einem oder mehreren in diesem Modell genannten Organigrammen, die nach dessen Verabschiedung beschlossen werden, werden in entsprechenden Erläuterungsblättern festgehalten, die diesem Modell als Anhang beigefügt sind, dessen ergänzender Bestandteil darstellen und Vorrang vor den Organigrammen mit früherem Datum haben.

Im Falle von organisatorischen Änderungen, die für das vorliegende Modell von Bedeutung sind, wird das Unternehmen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Hinweise des Aufsichtsgremiums – das Modell entsprechend anpassen, um dessen funktionale Kohärenz sowie dessen Eignung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Straftatenprävention zu gewährleisten.

3.9 Obligatorische Überprüfung

Donnafugata unterliegt einer obligatorischen Abschlussprüfung, die von einem einzigen, im Register der gesetzlich zugelassenen Abschlussprüfer eingetragenen Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird.

3.10 Qualitäts- und Prozesszertifizierungen

Donnafugata hat die folgenden Zertifizierungen erhalten:

- UNI EN ISO 9001
- UNI EN ISO 14001
- EMAS;
- ISO 22000;
- ISO 50001
- SOSTAIN - VIVA
- SQNPI

4) AUSWIRKUNGEN DES ORGANISATIONSMODELLS AUF DIE GOVERNANCE-REGELN VON DONNAFUGATA

Donnafugata ist sich des Wertes bewusst, der sich aus einem geeigneten internen Kontrollsystem ergibt, das darauf abzielt, Straftaten seitens der eigenen Belegschaft sowie der Organe des Unternehmens zu verhindern. Im Rahmen der im Interesse von Donnafugata ausgeübten Tätigkeiten werden auch Berater, Handelsvertreter, Partner und Dienstleistungsunternehmen aufgefordert, sich so zu verhalten, dass kein Risiko besteht, Straftaten gemäß den im Modell festgelegten Bestimmungen zu begehen.

Die in diesem Modell enthaltenen Grundsätze sollen einerseits dazu führen, dass dem potenziellen Täter voll und ganz bewusst wird, dass er eine Straftat begeht (deren Begehung aufs Schärfste verurteilt wird und den Interessen von Donnafugata zuwiderläuft, auch wenn das Unternehmen scheinbar einen Vorteil daraus ziehen könnte); andererseits sollen sie es Donnafugata dank einer ständigen Überwachung der Aktivitäten ermöglichen, die Begehung der Straftat zu verhindern oder rechtzeitig darauf zu reagieren, um diese zu unterbinden.

Ziel des Modells ist es daher, ein strukturiertes und ganzheitliches System zur Prävention, Abschreckung und Kontrolle zu schaffen, das darauf abzielt, das Risiko der Begehung von Straftaten durch die Ermittlung sensibler Tätigkeiten zu verringern.

5) AUFBAU DES MODELLS ENTSPRECHEND DER UNTERNEHMENSSTRUKTUR VON DONNAFUGATA

Im Rahmen der Erstellung dieses Modells hat Donnafugata eine Reihe vorbereitender Maßnahmen durchgeführt, die in verschiedene Phasen unterteilt waren und alle auf den Aufbau eines Systems zur Risikoprävention und zum Risikomanagement abzielten, das den Bestimmungen des Dekrets entspricht.

Zunächst wurden die sensiblen Tätigkeiten ermittelt. Diese Untersuchung umfasst die Prüfung der Unternehmensunterlagen (Organigramm, ausgeübte Tätigkeiten, Hauptprozesse, Protokolle der Verwaltungsratssitzungen, organisatorische Vorschriften, vom Verwaltungsrat und/oder vom Geschäftsführer erteilte Befugnisse und Vollmachten usw.) sowie eine Reihe von Befragungen der Schlüsselpersonen und der Verantwortlichen der verschiedenen Bereiche der Unternehmensstruktur.

Im Rahmen dieses Analyseprozesses konnten innerhalb der Unternehmensstruktur eine Reihe sensibler Tätigkeiten identifiziert werden, bei deren Ausübung theoretisch das Risiko der Begehung rechtswidriger Handlungen und darunter auch von Straftaten bestehen könnte, die im Sinne des Dekrets relevant sind.

Im Anschluss an diese Untersuchungsphase wurden die Modalitäten zur Abwicklung sensibler Tätigkeiten, das Kontrollsystem für diese Tätigkeiten (bestehende Verfahren, Funktionstrennung, Dokumentierbarkeit der Kontrollen) sowie die Übereinstimmung dieses Kontrollsystems mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der internen Kontrolle (z. B. Überprüfbarkeit und Dokumentierbarkeit) überprüft.

Darüber hinaus wurde eine Bestandsaufnahme der bisherigen Geschäftstätigkeit des Unternehmens durchgeführt, um eventuelle Risikobereiche und deren Ursachen zu ermitteln. Ziel dieser letzten Phase war die Analyse des Unternehmenskontexts, um festzustellen, in welchem Bereich bzw. Tätigkeitsfeld und auf welche Weise die Straftaten begangen werden könnten.

6) DIE SENSIBLEN TÄTIGKEITEN BEI DONNAFUGATA

Auf Grundlage der Ergebnisse der bei Donnafugata durchgeführten Analyse des Unternehmenskontexts betreffen die sensiblen Tätigkeiten des Unternehmens derzeit:

- den Einkauf von Wein und anderem Material (Flaschen, Verschlüsse, Etiketten, Drahtgeflechte);
- die Lagerung und Abfüllung von Weinen und Schaumweinen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Weinherstellungsprozess bis hin zu seinem Vertrieb;
- das Abwassermanagement;
- die Abfallentsorgung;
- Logistikdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermarktung von Weinen und Schaumweinen;
- Beziehungen zu Behörden, Schutzkonsortien, unabhängigen Zertifizierungsstellen und/oder Kontrollstellen, die vom Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik (im Folgenden „MIPAAF“) zugelassen sind;
- Kontakte zu Mitgliedern der sogenannten Spezialeinheit gegen Produktfälschen und für Gesundheitsschutz „Nuclei Antisofisticazioni e Sanità“ (im Folgenden „NAS“);
- Beziehungen zu anderen öffentlichen Einrichtungen, Beamten und – auch privaten – Akteuren, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb und der Werbung für Weine, Schaumweine und Lebensmittel im Allgemeinen öffentliche Aufgaben wahrnehmen;
- Teilnahme an Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen, die von Behörden, Schutzkonsortien, unabhängigen Zertifizierungsstellen und/oder vom MIPAAF zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt werden;
- Qualitätskontrollen;
- Ausarbeitung der Angaben auf den Etiketten/Siegeln von Weinen und Schaumweinen sowie Überprüfung ihrer Richtigkeit;
- Verwendung von Marken, Kennzeichen und Ursprungsbezeichnungen;
- Entgegennahme von Barzahlungen von Kunden;
- Auswahl und Einstellung des Personals;

- Sponsoring-Aktivitäten;
- Werbemaßnahmen;
- Zuschüsse, Finanzhilfen und Mittel, die von öffentlichen Stellen bereitgestellt werden.

7) RELEVANTE VORTATEN

Auf Grundlage der oben genannten sensiblen Tätigkeiten sind im Sinne des Dekrets folgende Straftatbestände für das Unternehmen relevant:

- Delikte im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung;
- Betrugsdelikte;
- Unterschlagungsdelikte;
- Informatik-Betrugsdelikte;
- Computerkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung;
- Grenzüberschreitende Straftaten gemäß Gesetz Nr. 146 vom 16. März 2006;
- Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität;
- Straftaten im Zusammenhang mit der Anstiftung zur Nichtabgabe oder Abgabe falscher Aussagen gegenüber den Justizbehörden;
- Straftaten im Zusammenhang mit der Fälschung von Münzen, öffentlichen Zahlungsmitteln, Steuermarken sowie Ausweisdokumenten oder Erkennungszeichen;
- Straftaten gegen Industrie und Handel sowie die Haftung von Einrichtungen für Verwaltungsdelikte, die auf einer Straftat beruhen, *gemäß* Art. 12 des Gesetzes Nr. 9/2013 [Dies gilt als Voraussetzung für Einrichtungen, die im Bereich der Lieferkette für natives Olivenöl tätig sind];
- Delikte auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts;
- Straftaten mit terroristischem Hintergrund;
- Straftaten gegen die Persönlichkeit des Einzelnen;
- Fahrlässige Tötung und fahrlässige schwere oder sehr schwere Körperverletzung, begangen unter Verstoß gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung sowie zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz;
- Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Vermögenswerten oder Vorteilen aus rechtswidrigen Quellen sowie Selbstgeldwäsche;
- Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln;
- Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen;
- Umweltdelikte;
- Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal im Land aufhalten;
- Steuerdelikte;
- Straftaten gegen das Kulturerbe und die Landschaft;

Die spezifische Analyse der Straftaten ist Gegenstand der Sonderteile des vorliegenden Modells.

Das Aufsichtsgremium ist befugt, etwaige weitere risikobehaftete Tätigkeiten zu ermitteln, die – je nach gesetzlicher Entwicklung oder Geschäftstätigkeit der Gesellschaft – in den Kreis der sensiblen Tätigkeiten aufgenommen werden können.

8) AUFSICHTSGREMIUM

8.1 Festlegung des internen Kontrollorgans

Zur Umsetzung der Bestimmungen des Dekrets muss die Aufgabe, die Funktionsweise und die Einhaltung der Modelle zu überwachen sowie deren Aktualisierung sicherzustellen, – damit die Einrichtung von der Haftung befreit werden kann – einer Stelle übertragen werden, die über eigenständige Befugnisse, Initiativrecht und Kontrollbefugnisse verfügt.

Angesichts der Besonderheiten der Aufgaben dieses Gremiums, das als „Aufsichtsgremium“ (OdV - Organismo di Vigilanza) bezeichnet wird, wird dessen Ernennung durch Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag des Vorsitzenden und/oder des Geschäftsführers vorgenommen.

Um die Kontinuität der Tätigkeit zu gewährleisten, werden die Dauer, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Durchführungsmodalitäten des Auftrags des Aufsichtsgremiums durch ein eigens dafür vorgesehenes Reglement geregelt, das durch Beschluss des Verwaltungsrats genehmigt wurde.

Das Aufsichtsgremium steht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in ständigem Kontakt mit dem Verwaltungsrat oder einem seiner Mitglieder. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt das Aufsichtsgremium über volle finanzielle Autonomie. Über die Verwaltung, Verwendung und Zweckbestimmung der bewilligten Mittel entscheidet das Aufsichtsgremium anschließend völlig eigenständig und unabhängig.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollaufgaben kann das Aufsichtsgremium auf andere interne und externe Stellen zurückgreifen, die sich von Fall zu Fall zu diesem Zweck als notwendig erweisen.

8.2 Funktionen und Befugnisse des Aufsichtsgremiums

Dem Aufsichtsgremium von Donnafugata obliegt im Allgemeinen die Aufgabe, folgende Bereiche zu überwachen:

- die Einhaltung der Vorgaben des Modells durch die Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Betriebsangehörigen, Berater und Partner;
- die Wirksamkeit und Angemessenheit des Modells im Hinblick auf die Unternehmensstruktur, um Straftaten zu verhindern und das Unternehmen zu schützen;
- die Zweckmäßigkeit einer Aktualisierung des Modells durch den Verwaltungsrat, falls sich aufgrund von Änderungen der Rechtsvorschriften oder der betrieblichen Gegebenheiten Anpassungsbedarf ergibt.

Zu diesem Zweck werden dem Aufsichtsgremium von Donnafugata auf operativer Ebene folgende Aufgaben übertragen:

- die in diesem Modell vorgesehenen Kontrollverfahren anzuwenden;
- Erkundungen zu den betrieblichen Aktivitäten durchzuführen, um die Bestandsaufnahme der „Risikoprozesse“ zu aktualisieren, insbesondere bei der Einführung neuer Tätigkeiten und damit neuer betrieblicher Prozesse;
- regelmäßig gezielte Überprüfungen bestimmter Vorgänge oder spezifischer Handlungen durchzuführen, die im Rahmen der risikobehafteten Tätigkeitsbereiche vorgenommen werden;
- geeignete Maßnahmen zur Verbreitung des Wissens und des Verständnisses des Modells zu fördern und die für dessen Funktionsweise erforderlichen internen Unterlagen zu erstellen, die Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen oder Aktualisierungen des Modells enthalten.
- die kontinuierliche Aktualisierung des Bereichs im Intranet und Internet des Unternehmens zu unterstützen, der alle Informationen zum Dekret und zum Modell enthält;
- die ihm übermittelten Informationen hinsichtlich der Einhaltung des Modells oder etwaiger Unregelmäßigkeiten und Abweichungen, die im Rahmen der bei der Wahrnehmung seines Auftrags erhaltenen Informationen festgestellt wurden, zu erfassen, zu verarbeiten und aufzubewahren;
- sich mit den anderen Unternehmensbereichen abzustimmen, um die Unternehmensaktivitäten in den Risikobereichen besser überwachen zu können. Zu diesem Zweck wird das Aufsichtsgremium ständig über die Entwicklung der Aktivitäten in den Risikobereichen hinsichtlich der im Dekret genannten Straftaten auf dem Laufenden gehalten und hat freien Zugang zu allen Unternehmensunterlagen, die es für relevant hält. Dem Aufsichtsgremium müssen zudem vom Verwaltungsorgan alle Situationen im Rahmen der Geschäftstätigkeit gemeldet werden, die das Unternehmen konkret dem Risiko einer Straftat aussetzen könnten;
- das tatsächliche Vorhandensein, die ordnungsgemäße Führung und Wirksamkeit der erforderlichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen in den einzelnen Sonderteilen des Modells für die verschiedenen Straftatbestände zu überprüfen; Insbesondere müssen dem Aufsichtsgremium die signifikantesten Tätigkeiten und die in den Sonderteilen genannten Vorgänge gemeldet werden; es

müssen Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, um die Durchführung der Kontrollen zu ermöglichen;

- die Angemessenheit des Modells im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften kontinuierlich zu überprüfen und in Zusammenarbeit mit den Unternehmensbereichen die Angemessenheit des Modells sowie den Aktualisierungsbedarf zu bewerten;
- mutmaßliche Verstöße gegen die Vorschriften dieses Modells zu untersuchen;
- auf die Mängel des Modells hinzuweisen;
- sich mit den Verantwortlichen der Unternehmensbereiche hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Umsetzung des Modells abzustimmen;
- sich mit der Unternehmensleitung abzustimmen, um die Verhängung etwaiger Disziplinarmaßnahmen zu prüfen.

Hinsichtlich der Verhaltensethik des Aufsichtsgremiums wird betont, dass das Gremium bei seiner Tätigkeit äußerste Diskretion und Vertraulichkeit wahren muss, wobei die in diesem Modell genannten Gesellschafts- und Unternehmensorgane seine Hauptansprechpartner sind.

8.3 Berichterstattung an die Gesellschaftsorgane

Das Aufsichtsgremium legt dem Verwaltungsrat und der Prüfungsinstanz von Donnafugata jährlich Folgendes vor:

- den Geschäftsplan für das kommende Jahr, der Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein kann;
- den Abschlussbericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Aktivitäten, in dem Abweichungen vom vorherigen Plan begründet und die aufgetretenen kritischen Punkte dargelegt werden, sowohl hinsichtlich des Verhaltens oder der Ereignisse innerhalb von Donnafugata als auch hinsichtlich der Wirksamkeit des Modells.

In Bezug auf die festgestellten Schwachstellen schlägt das Aufsichtsgremium dem Verwaltungsrat die als angemessen erachteten Korrekturmaßnahmen vor, um die Wirksamkeit des Modells zu verbessern. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, und eine Kopie der Protokolle ist vom Aufsichtsgremium und den beteiligten Gesellschaftsorganen aufzubewahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, jederzeit das Aufsichtsgremium einzuberufen, das seinerseits die Einberufung der Gesellschaftsorgane verlangen kann.

8.4 Meldungen und Berichterstattung an das Aufsichtsgremium (Whistleblowing)

Dem Aufsichtsgremium müssen vom Verwaltungsorgan alle Aspekte der Geschäftstätigkeit gemeldet werden, die das Unternehmen dem Risiko aussetzen könnten, eine der im Dekret genannten Vortaten zu begehen.

Das Aufsichtsgremium muss darüber hinaus durch entsprechende Meldungen seitens der Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Betriebsangehörigen, Berater und Partner über Ereignisse informiert werden, die eine Haftung von Donnafugata im Zusammenhang mit den im genannten Dekret vorgesehenen Straftaten nach sich ziehen könnten.

Insbesondere sind Meldungen über die Begehung oder den begründeten Verdacht auf die Begehung der in dem betreffenden Dekret vorgesehenen Straftaten oder jedenfalls über Verhaltensweisen zu erfassen, die nicht mit den Verhaltensregeln dieses Modells im Einklang stehen.

Unbeschadet der Tatsache, dass es dem Aufsichtsgremium im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit freisteht, weitere Unterlagen festzulegen, die ihm in regelmäßigen Abständen zwingend vorgelegt werden müssen, sind dem Aufsichtsgremium in jedem Fall folgende Unterlagen zwingend zu übermitteln:

- Maßnahmen und/oder Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden oder sonstigen Behörden, aus denen hervorgeht, dass Ermittlungen – auch gegen Unbekannt – wegen der im Dekret vorgesehenen Straftatbestände im Zusammenhang mit der Gesellschaft durchgeführt werden;

- Anträge auf Rechtsbeistand, die von Donnafugatas Mitarbeitenden gestellt werden, falls ein Gerichtsverfahren wegen einer der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wird;
- Berichte, die von den Unternehmensabteilungen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erstellt wurden und aus denen kritische Punkte hinsichtlich der Bestimmungen des Dekrets hervorgehen;
- in regelmäßigen Abständen Informationen über die tatsächliche Umsetzung des Modells in allen risikobehafteten Unternehmensbereichen/-funktionen;
- in regelmäßigen Abständen Informationen über die tatsächliche Einhaltung des Ethikkodex auf allen Unternehmensebenen;
- Informationen über die Durchführung von Tätigkeiten in Risikobereichen;
- etwaige Änderungen am System der Befugnisübertragungen und Vollmachten, das Donnafugata zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung des Modells angewandt hat;
- etwaige Meldungen, die sich auf festgestellte oder vermutete rechtswidrige Handlungen im Sinne des Modells oder auf direkte Verstöße gegen das Modell oder das Dekret beziehen (für weitere Informationen hierzu wird auf den Abschnitt dieses Modells verwiesen, der sich mit den Regelungen zum sogenannten Whistleblowing befasst);

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben muss das Aufsichtsgremium freien Zugang zu den Personen und allen Unternehmensunterlagen haben, einschließlich der Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats und des (Rechnungs-)Prüfungsausschusses; er muss Daten und Informationen von der Unternehmensleitung sowie von den Verantwortlichen und Führungskräften anfordern und zeitnah erhalten können.

Eine korrekte Unterrichtung des Aufsichtsgremiums ist von grundlegender Bedeutung, um eine ordnungsgemäße Umsetzung des Modells und eine effiziente Überwachung durch das Aufsichtsgremium zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang gibt es zwei wesentliche Informationswege:

- (1) eine angemessene Strukturierung der Informationsflüsse an das Aufsichtsgremium; hierzu wird auf Anhang VI „Informationsflüsse an das Aufsichtsgremium“ verwiesen;
- (2) das „Whistleblowing“, dessen Verfahren in Anhang VII „Whistleblowing“ geregelt ist.

Die Informationsflüsse und das Whistleblowing stellen die wichtigsten Instrumente des Aufsichtsgremiums dar, um die Wirksamkeit des Modells zu überwachen und im Nachhinein die Ursachen zu ermitteln, die die Begehung etwaiger Straftaten ermöglicht haben;

Die oben genannten Informationsflüsse müssen sowohl dem Zweck dienen, Verdachtsfälle von Straftaten zu melden, als auch dem Zweck, das Aufsichtsgremium angemessen und zeitnah über die von Donnafugatas Führungskräften ausgeübten Tätigkeiten zu informieren. Daher müssen die Informationen gemäß den Modalitäten und in den Abständen, die im Rahmen des in Anhang VI festgelegten Verfahrens vorgesehen sind, an das Aufsichtsgremium übermittelt werden.

Dem Aufsichtsgremium obliegt zudem die Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen gemäß dem in Anhang VII festgelegten Verfahren.

Das Aufsichtsgremium richtet eine eigens dafür vorgesehene Datenbank ein – in elektronischer und/oder Papierform –, in der alle Berichte, Informationen und Meldungen im Sinne dieses Dokuments für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufbewahrt werden, sofern nicht die in den Whistleblowing-Vorschriften vorgesehene kürzere Frist von höchstens fünf Jahren einzuhalten ist

Die Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowie der dadurch für die betroffenen Personen garantierten Rechte bleibt unberührt. Der Zugriff auf die Datenbank ist ausschließlich dem Aufsichtsgremium gestattet.

8.5 Unterstützung der Justizbehörden

Sollte das Aufsichtsgremium feststellen, dass Verwaltungsratsmitglieder, Betriebsangehörige, Mitarbeitende von Donnafugata oder andere Adressaten des Modells strafrechtlich relevante Handlungen begangen haben, wird es dies den Mitgliedern des Verwaltungsrats mitteilen, die nicht an den zur Anzeige gebrachten Straftaten

beteiligt sind. Das Aufsichtsgremium wird sich zudem verpflichten, die Justizbehörden zu unterstützen, indem es die ihr bekannten Informationen und Hinweise auf Straftaten zur Verfügung stellt.

9) VERBREITUNG UND BEKANNTHEIT DES MODELLS

9.1 Allgemeine Grundsätze für die Auswahl und Schulung des Personals von Donnafugata

Die Auswahl, Schulung und kontinuierliche Unterrichtung des Personals sowie aller Adressaten, an die sich das Modell – auch indirekt – richtet, sind wesentliche Aspekte für eine wirksame und ordnungsgemäße Anwendung des darin vorgesehenen Kontroll- und Präventionssystems.

Alle Personen, die innerhalb der Unternehmensorganisation tätig sind, d. h. auch externe Personen, die im Namen, im Auftrag oder im Interesse von Donnafugata sensible Tätigkeiten ausüben, müssen über geeignete Instrumente verfügen, damit sie umfassende und effektive Kenntnis von den Zielen der Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz haben, die die Tätigkeit von Donnafugata leiten, sowie von den Instrumenten, die zu deren Verfolgung bereitgestellt wurden.

9.2 Auswahl des Personals

Die Auswahl des Personals muss sich an den Grundsätzen der Fairness, Korrektheit, Objektivität und Transparenz orientieren und Kriterien sowie Verfahren einhalten, die gewährleisten, dass Personen ausgewählt werden, die über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen, Kompetenzen, Integrität und Zuverlässigkeit verfügen, um die Erreichung der in diesem Modell angestrebten Ziele sicherzustellen.

Die für die Personalauswahl und -verwaltung zuständigen Unternehmensbereiche müssen geeignete Kriterien festlegen und anwenden, die auf Leistung und rein beruflicher Kompetenz beruhen, sowie objektive Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und Integrität.

In der nächsten Phase des Personalmanagements muss das Unternehmen die Schulung und die Förderung eines unternehmensweiten Bewusstseins für die Vorrangigkeit von Werten wie Rechtmäßigkeit, Korrektheit, Kompetenz, Professionalität und Transparenz sowie die Schulung und Verbreitung des vorliegenden Modells gemäß den im folgenden Punkt 9.4 dargelegten Modalitäten vorantreiben.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen müssen bei der Auswahl und Einstellung von Personal bei Donnafugata die folgenden Regeln beachtet werden:

- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen an einem Beurteilungsgespräch teilnehmen;
- Die Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber werden in eigens dafür vorgesehenen Akten festgehalten, deren Archivierung gewährleistet ist;
- Wird der Bewerber bzw. die Bewerberin eingestellt und liegt die Vergütung über dem für das gesuchte Profil festgelegten Budget, so sind die Gründe für die dem Bewerber/der Bewerberin gewährte Vergütung angemessen darzulegen;
- Bei der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber wird gegebenenfalls geprüft, ob Umstände vorliegen, die deren erforderliche Neutralität bei der Ausübung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnten (wie beispielsweise direkte Beziehungen zu institutionellen Akteuren, öffentliche Einrichtungen und/oder Personen, die im Hinblick auf die Tätigkeit von Donnafugata wichtige Aufgaben im öffentlichen Dienst wahrnehmen);
- Im Rahmen der Personalpolitik von Donnafugata müssen die leistungsorientierten Vergütungssysteme und die Gehaltserhöhungen für Betriebsangehörige sowie für Mitarbeitende auf realistischen Zielen basieren und mit den übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Einklang stehen;
- Ist der Bewerber bzw. die Bewerberin ein/e ausländische/r Staatsangehörige/r aus einem Drittstaat, muss er/sie bei der Einstellung die Kopie einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung vorlegen (unbeschadet der in diesem Fall geltenden Bestimmungen des vorliegenden Modells, Unterabschnitt „Sonderteil O“).

9.3 Auswahl externer Kooperationen

Die Auswahl und der Umgang mit externen Kooperationspartnern, wie beispielsweise Lieferanten, Handelsvertretern, Beauftragten, Partnern und Beratern, müssen auf objektiven und transparenten Kriterien beruhen und diejenigen ausschließen, die keine angemessenen Garantien für Korrektheit, Professionalität, Integrität und Zuverlässigkeit bieten.

Zu diesem Zweck müssen sowohl für bestehende Geschäftsbeziehungen als auch für neue Geschäftspartner alle Informationen bereitgestellt werden, die für das korrekte Verständnis und die Einhaltung des

Ethikkodexes, des vorliegenden Modells und der im Zusammenhang mit risikobehafteten Tätigkeiten erstellten Verhaltensrichtlinien erforderlich sind.

Von allen externen Partnern wird die Einhaltung der in diesem Modell und im Ethikkodex enthaltenen Grundsätze sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Unternehmensführung erwartet. Sofern dies vereinbart wurde, sind die externen Partner verpflichtet, ihr eigenes System zur Steuerung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit gewissenhaft einzuhalten.

Soweit möglich, werden die Leiter der betroffenen Abteilungen bzw. Geschäftsbereiche versuchen, von den externen Partnern die Verpflichtung zur Einhaltung des Ethikkodex, dieses Modells und der im Zusammenhang mit risikobehafteten Tätigkeiten erstellten Verhaltensrichtlinien einzuhalten, indem sie ihnen vorschlagen, ein Formular oder eine Erklärung zur Kenntnisnahme und Annahme (oder eine Vertragsklausel) in Bezug auf die jeweils relevanten Abschnitte und die damit verbundenen Sanktionen zu unterzeichnen. Insbesondere wird das Vertragsverhältnis mit externen Mitarbeitenden bzw. Kooperationspartnern, soweit möglich, entsprechende Klauseln enthalten, die es dem Unternehmen ermöglichen, den Vertrag im Falle von Verhaltensweisen zu kündigen, die nicht den Bestimmungen und dem Geist des Modells entsprechen.

Das Verwaltungsorgan kann auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums spezielle Bewertungssysteme für die Auswahl sowohl von Mitarbeitenden als auch von externen Partnern einrichten, die in einem Interessenverhältnis zu Donnafugata stehen oder in irgendeiner Form mit dem Unternehmen bei der Durchführung risikobehafteter Tätigkeiten zusammenarbeiten.

Die Unternehmensbereiche, die auf externe Kooperationen zurückgreifen und für den Prozess verantwortlich sind, auf den sich die Tätigkeit dieser Kooperationen bezieht, müssen diese überwachen und die Daten und Informationen erfassen, die für die Kenntnis und Bewertung des Verhaltens der externen Mitarbeitenden bzw. Kooperationspartner relevant sind, und diese gegebenenfalls dem Aufsichtsgremium zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit zur Verfügung stellen

9.4 Schulung des Personals und Verbreitung des Modells

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets hat das Unternehmen einen Kommunikations- und Schulungsplan erstellt, der darauf abzielt, das Organisationsmodell und den Ethikkodex zu verbreiten und zu erläutern.

Insbesondere wird die Schulung – im Sinne des Dekrets – der Personen, die innerhalb der Unternehmensorganisation tätig sind, wie folgt gestaltet:

Führungskräfte und Personen mit repräsentativen Funktionen der Einrichtung: Es wird zunächst eine allgemeine Einführungsschulung mit Präsenzünterricht durchgeführt, gefolgt von einer spezifischen Schulung für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie regelmäßigen Auffrischungsschulungen im Falle wesentlicher Änderungen des Modells und insbesondere bei der Einführung weiterer Vortaten durch den Gesetzgeber.

Es obliegt dem Aufsichtsgremium, Folgendes zu überprüfen:

- die Qualität der Kurse;
- die Häufigkeit der Aktualisierungen;
- die tatsächliche Teilnahme des Personals an diesen Schulungen.

Die Schulungskurse müssen Folgendes vorsehen:

- eine Einführung in die Rechtsvorschriften und die Leitlinien des Dachverbands Confindustria;
- eine ausführliche Erläuterung der Grundsätze, die im Ethikkodex und im allgemeinen Teil des Modells enthalten sind;
- eine Beschreibung der Rolle des Aufsichtsgremiums;
- eine Beschreibung des Sanktionssystems.

Nicht leitendes Personal, das an sensiblen Tätigkeiten beteiligt ist: Es wird eine Schulung organisiert, deren Inhalte hinsichtlich Art und Umfang denen entsprechen, die oben beschrieben wurden. Es obliegt dem Aufsichtsgremium, die Angemessenheit der Schulung sowie deren tatsächliche Durchführung zu überprüfen, auch bei neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder im Falle einer Änderung der organisatorischen Position, die die Teilnahme an dieser Schulung erforderlich macht;

Nicht leitendes Personal, das nicht an sensiblen Tätigkeiten beteiligt sind: Es wird ein internes Informationsschreiben an alle derzeit beschäftigten Betriebsangehörigen sowie an diejenigen verteilt, die später eingestellt werden. Es obliegt dem Aufsichtsgremium, die Angemessenheit des Informationsschreibens und dessen tatsächliche Übermittlung zu überprüfen.

Um die Verbreitung zu erleichtern, werden das Modell und der Ethikkodex auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht, und das Personal wird über diese Veröffentlichung informiert.

9.5 Informationen für externe Mitarbeitende und Partner

Auch externe Mitarbeitende und Geschäftspartner werden über den Inhalt des Modells informiert und können eine Kopie davon erhalten, auch aufgrund der Bestimmungen in den Vertragsklauseln, die die Einhaltung des Modells vorsehen.

10) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND GEMEINSAME REGELN

Bei der Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit sind alle Adressaten dieses Modells verpflichtet, die in irgendeiner Weise an den nachstehend beschriebenen Tätigkeiten beteiligt sind, die in den folgenden Absätzen des Allgemeinen Teils des Modells enthaltenen Grundsätze und allgemeinen Regeln einzuhalten.

10.1 Allgemeine Grundsätze für die Erteilung von Befugnissen

Das System der Befugnisübertragung muss sich in Bezug auf alle Vorgänge, die über die ordentliche Geschäftsführung hinausgehen und/oder einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, am Prinzip der doppelten Kontrolle orientieren, wobei diese Schwellenwerte je nach Verantwortungsstufe des/der jeweiligen Bevollmächtigten oder Sonderbevollmächtigten differenziert sind.

Das System der Befugnisübertragung muss sich durch folgende Grundsätze auszeichnen:

- a) In jeder Vollmacht müssen die Befugnisse des/der Bevollmächtigten und die ihm/ihr hierarchisch übergeordnete Person klar und präzise festgelegt sein;
- b) Bei der Übertragung von Befugnissen muss jede Befugnis mit der entsprechenden Verantwortung sowie einer angemessenen Position im Organigramm verbunden sein, und die Befugnisübertragungen müssen bei betrieblichen Veränderungen angepasst und aktualisiert werden;
- c) Der/die Beauftragte muss über eine der ihm/ihr übertragenen Funktion angemessene Ausgabenbefugnis verfügen.

10.2 Allgemeine Grundsätze für die Vergabe von Geschenken

Zulässige (Werbe)Geschenke zeichnen sich stets durch ihren geringen Wert (d. h. einen Wert von höchstens 250,00 Euro pro Geschenk) und ihren *einmaligen* Charakter aus.

Im Umgang mit Vertragspartnern oder privaten Dritten ist es den Vertretern des Unternehmens untersagt:

Geldzuwendungen jeglicher Höhe zu leisten sowie ihnen (oder ihren Verwandten, Verschwägerten oder nahestehenden Personen) Geld, Geschenke oder Zuwendungen oder sonstige wirtschaftlich bewertbare Vorteile zu versprechen oder anzubieten, sofern diese Versprechen oder Angebote von Geld, Geschenken oder Zuwendungen darauf abzielen, korrupte oder anderweitig rechtswidrige Zwecke zu verfolgen; Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile anzunehmen, die einen wirtschaftlichen Wert haben, sofern diese dazu dienen, korrupte oder anderweitig rechtswidrige Zwecke zu verfolgen.

10.2.1 Weitere Vorschriften zu Geschenken

Die Adressaten dieses Modells müssen – jeweils entsprechend den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten – die in den folgenden Absätzen vorgesehenen Bestimmungen einhalten:

- 3.1.1. des Sonderteils A [Geschenke];
- 2.3.1 des Sonderteils F [Präventionsmaßnahmen gegen das Delikt der Bestechung zwischen Privatpersonen]
- 4.11 des Ethikkodex [Geschenke]

10.3 Gemeinsame Regeln für alle Arten von Einkäufen und Zahlungen

Alle Einkäufe müssen den bereits vom Unternehmen festgelegten Verfahren entsprechen und vorab von den Leitern der jeweiligen betroffenen Abteilungen bzw. Unternehmensbereiche genehmigt werden, die über die erforderlichen Einkaufs- und Ausgabenbefugnisse verfügen und sich an die zugewiesenen Budgets halten. Die entsprechende Zahlung muss gemäß den Vorgaben und unter Einhaltung der Unternehmensrichtlinien genehmigt werden.

10.3.1 Gemeinsame Regeln für alle Zahlungen

Alle Zahlungen, die im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft zu leisten sind, müssen mittels Zahlungsanweisungen, Überweisungen, Einzahlungen und anderer Zahlungsmittel über Bankkanäle erfolgen, die eine lückenlose und ständige Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Barzahlungen sind im Rahmen der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 10.3.2 zulässig.

Das Unternehmen hat ein System zur buchhalterischen Erfassung aller im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit getätigten und erhaltenen Zahlungen eingeführt und hält dieses stets auf dem neuesten Stand; dieses System ermöglicht es, die Zahlungsströme zwischen dem Unternehmen und all seinen Gläubigern und Schuldnern zu identifizieren, nachzuverfolgen und zu archivieren.

Es dürfen keine Zahlungen an Personen (natürliche und juristische Personen, Einzelunternehmen oder Einrichtungen jeglicher Art und Nationalität) geleistet werden, die nicht zuvor durch die Erfassung der jeweiligen Daten in einem von der Gesellschaft geführten Register identifiziert wurden.

Bei der Eröffnung von Konten für verschiedene Kunden müssen alle Daten und Adressen überprüft werden; bei Beauftragungen von mehr als 5.000,00 € sind zudem entsprechende Auszüge aus dem Handelsregister einzuholen und ein angemessener Versicherungsschutz zu verlangen.

Alle Zahlungen müssen zuvor vom Leiter des Unternehmensbereichs bzw. der Abteilung, auf dessen Tätigkeit sich die Zahlung bezieht, gemäß dem folgenden Verfahren genehmigt werden:

- A) Der Kaufauftrag wird vorab von den Mitarbeitern der verschiedenen Unternehmensbereiche/Abteilungen in das Verwaltungssystem eingegeben und – ebenfalls über das Verwaltungssystem – von dem für die Ausgabe zuständigen Verantwortlichen genehmigt;
- B) Die Verwaltungsabteilung, die die elektronische Rechnung über das Austauschsystem der Steuerbehörde (Sistema di Interscambio - SdI) erhält, prüft und verifiziert die Übereinstimmung mit der entsprechenden Bestellung, nimmt die buchhalterische Erfassung vor und vermerkt dabei das Zahlungsziel, registriert die Rechnung und archiviert sie. Sollte die Abteilung einen Fehler im Genehmigungsverfahren feststellen, d. h. eine Unstimmigkeit zwischen dem in der Rechnung angegebenen Betrag und dem Betrag, für den die Zahlung angefordert wird, oder auch zwischen dem Rechnungssteller und dem Zahlungsempfänger, muss sich die Abteilung auf die buchhalterische Erfassung der Rechnung beschränken, die entsprechende Zahlung sperren und die erforderlichen Klarstellungen einholen;
- C) Sollte die Abteilung keine Anweisungen oder widersprüchliche Anweisungen erhalten, ist sie verpflichtet, den Leiter der Abteilung Verwaltung, Finanzen und Controlling zu informieren und um Anweisungen zu bitten;
- D) Die ordnungsgemäß erfasste Rechnung wird an die Finanzabteilung weitergeleitet, die den Genehmigungsvorgang überprüft und die Zahlung im Rahmen des genehmigten Betrags vornimmt;
- E) Sollten keine Anweisungen erteilt werden oder widersprüchliche Anweisungen vorliegen, ist der/die Zahlungsbeauftragte verpflichtet, dies dem Aufsichtsgremium mitzuteilen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen in den Absätzen 3.1.5 (Zahlungen), 3.1.6 (Barzahlungen), 3.1.7 (Gemeinsame Regeln für alle Zahlungen) im Sonderteil A dieses Modells sowie die Vorgaben der Verhaltensrichtlinie bezüglich der „Bezahlung von Lieferantenrechnungen“, die im oben genannten Sonderteil A enthalten ist, sowie alle Bestimmungen in den internen Verfahren zur Barzahlung, sofern diese mit den Vorgaben des Modells und den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind.

10.3.2 Barzahlungen

Barzahlungen sind ausschließlich zulässig:

- in kleinen Beträgen für Einkäufe, die direkt vom Personal des Unternehmens für den täglichen Bedarf getätigt werden;
- in geringer Höhe im Zusammenhang mit für das Unternehmen erbrachten Dienstleistungen;
- für die Auszahlung von Reisekostenerstattungen an Betriebsangehörige (für diejenigen, bei denen keine Banküberweisung vorgesehen ist);
- für eventuelle Vorschüsse an Betriebsangehörige für anstehende Dienstreisen;
- für die Zahlung per Postüberweisung, falls erforderlich.

Die Kassen sind:

1) Am Standort Marsala wird die Hauptkasse verwaltet;

2) In Contessa Entellina, auf Pantelleria, in Acate und in Randazzo wird die Kasse der Verkaufsstelle verwaltet. Um eine Ausgabe zu tätigen, die eine Barzahlung vorsieht, muss diese vom/von der zuständigen Vorgesetzten genehmigt werden.

Für etwaige Vorschüsse, die Betriebsangehörige vor einer Dienstreise ausgezahlt werden, wird eine Übergabebestätigung über den Betrag ausgestellt, die von der jeweiligen Person gegen Quittung unterzeichnet wird.

Die Bargeldbestände in der Kasse werden kontinuierlich überwacht:

- Der Saldo der Hauptkasse von Marsala darf den Betrag von 15.000 Euro niemals überschreiten;
- Für die Kassen in Contessa Entellina, Pantelleria, Acate und Randazzo darf der Bargeldbestand den Betrag von etwa 5.000 Euro nicht überschreiten.

Bareinnahmen werden so bald wie möglich und in jedem Fall, sobald der maximale Bargeldbestand fast erreicht ist, bei der Bank eingezahlt.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dürfen Barzahlungen niemals den Höchstbetrag überschreiten, der in den jeweils geltenden und anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung von Bargeld bei Transaktionen vorgesehen ist.

10.4 Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung der Finanzmittel

Alle Vorgänge, die mit der Nutzung oder dem Einsatz wirtschaftlicher oder finanzieller Ressourcen verbunden sind:

1. müssen stets einen ausdrücklichen Verwendungszweck enthalten;
2. müssen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angemessen dokumentiert und erfasst werden.

Bei der Verwaltung der Finanzmittel von Donnafugata sind die Ausgabenobergrenzen einzuhalten, die sich aus den vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft erteilten Befugnissen und den im Rahmen des Budgets vorgenommenen Zuweisungen ergeben.

Die Verwendung der Finanzmittel muss stets vom Antragsteller begründet werden, der zum Zeitpunkt der Antragstellung deren Angemessenheit nachweisen muss.

Das Unternehmen arbeitet ausschließlich mit Kreditinstituten zusammen, die einer den Vorschriften der Europäischen Union entsprechenden Regulierung hinsichtlich Transparenz und Korrektheit unterliegen.

Das Unternehmen verfügt über ein Managementsystem, über das alle Kauf-, Verkaufs- und Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit den Finanzmitteln im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verwaltet, nachverfolgt und erfasst werden.

Die Verwendung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit außerordentlichen Maßnahmen muss stets von einem Geschäftsführer oder einem Sonderbevollmächtigten genehmigt werden, der über die erforderlichen Ausgabenbefugnisse verfügt, nachdem der Leiter der von der Maßnahme betroffenen Abteilung bzw. des betroffenen Unternehmensbereichs angehört wurde.

Die Bestimmungen gemäß Anhang A 6 (Verwaltung der Finanzmittel) im Sonderteil A bleiben unberührt.

10.5 Allgemeine Grundsätze für die Erstattung von Ausgaben der Betriebsangehörigen

Alle Betriebsangehörigen und Mitarbeitenden sowie alle Partner von Donnafugata, die eine Erstattung von im Rahmen der Geschäftstätigkeit entstandenen Kosten beantragen, müssen sich an die geltenden Unternehmensrichtlinien halten.

Nicht konforme Spesenabrechnungen werden nicht erstattet und zur Korrektur zurückgesandt.

10.6 Allgemeine Grundsätze für die Beziehungen zu Lieferanten

Die Abteilungs- bzw. Unternehmensbereichsleiter von Donnafugata, die Beziehungen zu Lieferanten des Unternehmens unterhalten, sind verpflichtet, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Folgendes zu bewerten und zu überprüfen:

- die Wettbewerbsfähigkeit der erworbenen Waren und Dienstleistungen und/oder der vom Unternehmen gezahlten Preise im Vergleich zu den Marktbedingungen;
- die Leistungsfähigkeit und die fachlichen Anforderungen an die Lieferanten;
- das Interesse von Donnafugata am Erwerb der zu liefernden Waren und Dienstleistungen.
-

10.7 Kontrollen

Jeder, der bei der Ausübung der eigenen Aufgaben einen Verstoß gegen die oben genannten Grundsätze und Regeln feststellt oder Kenntnis von relevanten Sachverhalten oder Handlungen erhält oder begründeten Verdacht hegt, die auf das Risiko der Begehung einer oder mehrerer Straftaten gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 hindeuten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsgremium zu melden, das unter Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich der Informationsflüsse an das Aufsichtsgremium gemäß Anhang VI und des Whistleblowing-Verfahrens gemäß Anhang VII dieses Modells geeignete Maßnahmen ergreifen wird.

11) DISZIPLINARSYSTEM

11.1 Funktion des Disziplinarsystems

Die Festlegung eines angemessenen Sanktionssystems stellt eine wesentliche Voraussetzung des Modells für den Ausschluss der Haftung des Unternehmens dar.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unabhängig vom Ausgang des von den Justizbehörden eingeleiteten Strafverfahrens, sofern das Verhalten einen Straftatbestand im Sinne des genannten Dekrets darstellt, da die im Modell festgelegten Regeln vom Unternehmen in voller Eigenverantwortung übernommen werden, unabhängig von der Rechtswidrigkeit, die ein etwaiges Verhalten begründen könnte, und wird von den zuständigen Unternehmensbereichen, auch auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums, angeordnet.

11.2 Sanktionen gegenüber Betriebsangehörigen

Verhaltensweisen von Betriebsangehörigen, die gegen einzelne Vorschriften dieses Modells verstoßen, werden als „disziplinarische Vergehen“ bezeichnet.

Die Disziplinarmaßnahmen, die gegen diese Betriebsangehörigen verhängt werden können – unter Einhaltung der in Art. 7 des Gesetzes 300/70 (Arbeitnehmerstatut) und somit nach vorheriger Prüfung und Mitteilung der Vorwürfe sowie anschließender Bewertung der von der betroffenen Person vorgebrachten Rechtfertigungen – sind diejenigen, die im Sanktionskatalog der geltenden, vom Unternehmen angewandten nationalen Tarifverträge vorgesehen sind.

Die Einhaltung der Vorgaben dieses Modells fällt vollständig unter die allgemeine Verpflichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die betrieblichen Vorschriften einzuhalten und im Einklang mit den Unternehmensinteressen zu handeln, wie sie insbesondere im Kapitel „Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ der jeweiligen nationalen Tarifverträge (C.C.N.L.) dargelegt sind.

Die sanktionierbaren Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen dieses Modell darstellen und Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein können, die gemäß den Bestimmungen des vom Unternehmen angewandten nationalen Tarifvertrags (C.C.N.L.) zu beurteilen und zu ahnden sind, umfassen beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit unbeschadet der im Rahmen der Tarifverträge vorgesehenen Fälle:

- Verstoß gegen die in diesem Modell vorgesehenen internen Verfahren (z. B.: Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Verfahren, Unterlassung der Meldung vorgeschriebener Informationen an das Aufsichtsgremium, Unterlassung von Kontrollen) oder die Annahme von Verhaltensweisen bei der Ausübung der eigenen Tätigkeit im Zusammenhang mit „Risikoprozessen“, die nicht den Vorgaben des Modells entsprechen und das Unternehmen einem objektiven Risiko aussetzen, eine der im Dekret genannten Straftaten zu begehen;
- die Verletzung der Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebers im Rahmen der sogenannten Whistleblowing-Verfahren sowie die vorsätzliche oder grob fahrlässige Abgabe von Meldungen, die sich als unbegründet erweisen (hierzu wird auf die spezifischen Bestimmungen in Anhang VII – Whistleblowing-Verfahren verwiesen);
- die Vornahme von Handlungen im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit „Risikoprozessen“, die offensichtlich gegen die Vorgaben des Modells verstoßen und eindeutig auf die Begehung einer oder mehrerer Straftaten abzielen;
- die Vornahme von Handlungen im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit „Risikoprozessen“, die nicht den Vorgaben des Modells entsprechen und die dazu führen können, dass die im Dekret vorgesehenen Sanktionen konkret gegen das Unternehmen verhängt werden.

Die im von der Gesellschaft angewandten nationalen Tarifvertrag (C.C.N.L.) vorgesehenen Sanktionen sowie etwaige Schadenersatzansprüche können im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Verhalten und Schweregrad aus disziplinarischer Sicht unter Berücksichtigung folgender Aspekte bemessen werden:

- der Schwere des Gesamtverhaltens des/der Betriebsangehörigen, unter besonderer Berücksichtigung etwaiger früherer Disziplinarmaßnahmen gegen ihn/sie, soweit dies gesetzlich zulässig ist;
- dem Grad an Verantwortung und Eigenständigkeit des/der Betriebsangehörigen sowie seiner/ihrer funktionalen Position;
- der Vorsätzlichkeit des Verhaltens oder dem Grad der Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit oder Unerfahrenheit sowie der Schwere des Verhaltens, auch im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit des Ereignisses;
- etwaige besondere Umstände, unter denen das gegen dieses Modell verstößende Verhalten aufgetreten ist.

Die anzuwendenden Sanktionen werden unter Berücksichtigung der Schwere des dem/der Betriebsangehörigen zur Last gelegten Verhaltens gemäß den Bestimmungen in Artikel 47 des bereits erwähnten nationalen Tarifvertrags festgelegt.

Das Disziplinarsystem wird vom Aufsichtsgremium ständig überprüft und bewertet.

11.3 Maßnahmen gegenüber externen Mitarbeitenden und Partnern

Ein Verstoß gegen dieses Modell durch externe Mitarbeitende und Partner im Falle von Verhaltensweisen, die das Risiko der Begehung einer nach dem Dekret strafbaren Handlung begründen, führt gemäß den Bestimmungen der spezifischen Vertragsklauseln, die in den jeweils abgeschlossenen Auftragsschreiben oder Vereinbarungen enthalten sind, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Unberührt bleibt ein etwaiger Schadenersatzanspruch, falls diesem Verhalten konkrete Schäden für die Gesellschaft entstehen, wie beispielsweise im Falle der Anwendung der im Dekret vorgesehenen Maßnahmen durch das Gericht.

11.4 Maßnahmen gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats und Personen, denen durch Befugnisübertragung Aufgaben übertragen wurden

Donnafugata betrachtet in Bezug auf die Personen, denen operative Befugnisse und Vertretungsbefugnisse des Unternehmens übertragen wurden, aufgrund des ihnen entgegengebrachten höchsten Vertrauens die bereits in den geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehenen Kontrollmaßnahmen sowie die damit verbundenen Rechtsbehelfe für diejenigen Verstöße, für die sie verantwortlich sind, weiterhin als gültig.

Dem Aufsichtsgremium bleibt in jedem Fall die Befugnis, mit den gesetzlich zur Kontrolltätigkeit berechtigten Personen in Kontakt zu treten, sowie das Recht, die Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Elemente zu veranlassen, um gegebenenfalls Haftungsklagen und/oder eine Abberufung aus wichtigem Grund einzuleiten.

Donnafugata bewertet Verstöße gegen dieses Modell mit äußerster Strenge, unabhängig davon, ob sie von Spitzenkräften des Unternehmens begangen werden, die das Unternehmen auch in Bezug auf sein Image gegenüber Betriebsangehörigen, Aktionären, Gläubigern und Dritten im Allgemeinen vertreten. Die

Entwicklung und Festigung einer Unternehmensethik, die auf den Werten der Rechtmäßigkeit, Korrektheit, Professionalität und Transparenz basiert, kann nicht ohne deren gemeinsame Verinnerlichung und Umsetzung erfolgen – in erster Linie durch die Unternehmensleitung selbst, die ein Vorbild und Ansporn für alle sein muss, die für und/oder mit dem Unternehmen tätig sind.

Das Aufsichtsgremium meldet dem Verwaltungsrat den Verstoß gegen das Organisationsmodell, der von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats oder von einem/einer mit Befugnissen ausgestatteten Bevollmächtigten begangen wurde. Der Verwaltungsrat – unter Ausschluss des von der Sanktion betroffenen Mitglieds – führt die erforderlichen Untersuchungen durch und unterrichtet nach deren Abschluss die Gesellschafterversammlung, damit diese gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen ergreifen kann.

